Zur Lehre von der rechtlichen Natur des Lebensversicherungsvertrags.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig.

Eingereicht von

Alfred Heyne,
Referendar in Dresden.

ACAD.
LEGG. RAT.
RIBL.

Druck von Robert Schiller, Dresden.
1909.

Dem Andenken
meines Vaters.

Inhalt.

I. Einleitung.

Seite

§ 1. Methodische Vorbemerkung 1
§ 2. Übersicht über die verschiedenen Theorien über die rechtliche Natur des Lebensversicherungsvertrages . 6
§ 3. Die wirtschaftlichen und sozialen Grundgedanken . . 16
§ 4. Arten der Versicherung 26
§ 5. Die Aufgabe 31

II. Die Leistung des Versicherers.

§ 6. 1. Im Allgemeinen 31
§ 7. 2. Die Ungewissheit. 35
§ 8. 3. Die Möglichkeit und Zukünftigkeit 43
§ 9. 4. Die Zufälligkeit 48
5. Gefahr, Schaden, Interesse.
§ 10. a. Begriff der Gefahr 50
§ 11. b. Begriff des Schadens 53
§ 12. c. Der Tod 57
§ 13. d. Das Erleben 66
§ 14. 6. Inhalt der Leistung 69

§ 15. **III. Die Leistung des Versicherungsnehmers** 73
§ 16. Resultate 90

Litteraturverzeichnis.

1. **Bähr,** Entwurf eines Reichgesetzes über den Versicherungsvertrag. Im Archiv für Bürgerliches Recht (von Kohler, Ring u. a.) Bd. 7, S. 1 ff.
2. **Baumgartner,** Die Gerichtspraxis in Versicherungssachen. Strassburg 1895.
3. **Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag etc.** Reichstagsvorlage. Berlin 1906.
4. **Bendix,** Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Berlin 1904.
5. **Bendix,** Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrages. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 3, S. 490 ff.
6. **Bendix,** Juristische Natur der Lebensversicherungspolize auf den Inhaber. Daselbst, S. 248 ff.
7. **Bischoff,** Die Natur der Sache als Rechtsquelle im Gebiete des Versicherungswesens. Bremen 1895.
8. **Brodmann,** Der Begriff des Versicherungsvertrages. In der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Bd. 1, S. 123 ff, 193 ff.
9. **Brodmann,** Der Begriff des Versicherungsvertrages. Daselbst, S. 546 ff.
10. **Cohn,** Der Versicherungsvertrag nach allgemeinen Rechtsprinzipien. Breslau 1873.
11. **Cosack,** Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.
12. **Dernburg,** Pandekten. 7. Aufl. 1902.
13. **Ehrenberg,** Versicherungsrecht. Bd. 1. Leipzig 1893.
14. **Ehrenberg,** in Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 41, S. 341 ff.
15. **Ehrenberg,** In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 31, S. 482 ff.
16. **Ehrenberg,** Die juristische Natur der Lebensversicherung. Daselbst. Bd. 32, S. 409 ff, Bd. 33, S. 1 ff.
17. **Ehrenberg,** Die Versicherung für fremde Rechnung. In Iherings Jahrb. Bd. 30, S. 422 ff.

18. **Ehrenberg,** Der Begriff des Versicherungsvertrags. In der Leipziger Zeitschrift. Bd. 1, S. 161 ff.
19. **Ehrenberg,** Versicherungswert und Schadenersatz. In der Zeitschrift für die geamte Versicherungswissenschhft. Bd. 6, S. 369 ff.
20. **Endemann,** Das deutsche Handelsrecht. 4. Aufl. Leipzig 1887.
21. **Endemann,** Das Wesen des Versicherungsgeschäfts. In Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 9, S. 284 ff, 511 ff; Bd. 10, S. 242 ff.
22. **H. Fick,** Ob Selbsttötung in unzurechnungsfähigem Zustande von Lebensversicherungsanstalten als Befreiungsgrund geltend gemacht werden könne? In Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 20, S. 1 ff.
23. **F. Fick,** Der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrags. Diss. Zürich 1884.
24. **Förster-Eccius,** Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts. 7. Aufl. 1896—1897.
25. **Gerhard, Hagen** u. a., Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.
26. **Gierke,** Die Versicherungsforderung bei Veräusserung der versicherten Sache, nebst Anhang. Berlin 1899.
27. **Goldschmidt,** In seiner Zeitschrift. Bd. 35, S. 276 ff.
28. **Goldschmidt,** Universalgeschichte des Handelsrechts. 3. Aufl. Stuttgart 1891.
29. **Goldschmidt,** System des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1892.
30. **Hampke,** Die rechtliche Natur des Lebensversicherungsvertrags. Diss. Rostock 1903.
31. **Heck,** Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, eine Schenkung auf den Todesfall. Im Archiv für Bürg. Recht (Kohler etc.). Bd. 4, S. 17 ff.
32. **Hecker,** Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge. 1. Abt. Der Schadensversicherungsvertrag. München 1894.
33. **Hecker,** Die rechtliche Natur der Prämienreserve bei der Lebensversicherung. In Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 37, S. 369 ff.
34. **Hiestand,** Der Schadensersatzanspruch des Versicherers gegen den Urheber der Körperverletzung oder Tötung des Versicherten. Stuttgart 1896.
35. **Hinrichs,** Die Lebensversicherung, ihre wirtschaftliche und rechtliche Natur. In Goldschmidts Zeitschr Bd. 20, S. 339 ff.

36. **Hüttner,** Das Recht der Lebensversicherung. Leipzig 1908.
37. **Koenig,** Die vermögenswerten Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag. In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 6, S. 415 ff.
38. **Köhne,** Beiträge zur Lehre vom Lebensversicherungsvertrage. In Busch's Archiv. Bd. 46, S. 51 ff, 190 ff.
39. **König,** Die Versicherungsgeschäfte. In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. 3. Leipzig 1885.
40. **Kuhfahl** und **Sauer,** Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 mit Anmerkungen.
41. **Laband,** Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung. In der Strassburger Festschrift für Thöl 1879.
42. **Laband,** In Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 19, S. 644 ff.
43. **Lehmann,** Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.
44. **Lewis,** Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889.
45. **Malss,** Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts, insbesondere der Feuer- und Lebensversicherung. Frankfurt a. M. 1862.
46. **Malss,** Die Lebensversicherung. In seiner Zeitschrift für Versicherungsrecht. Bd. 2.
47. **Marcus,** Das Recht der Privatversicherung etc. Berlin 1907.
48. **Mittelstädt,** Die Lebensversicherung in ihrem Verhältnis zur Schadensversicherung. In Gruchots Beiträgen. Bd. 38, S. 327 ff.
49. **Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.** (Amtliche Ausgabe). Bd. 2.
50. **von Onciul,** Der Versicherungsvertrag nach österreichischem Rechte. Wien 1896.
51. **Predöhl,** Begriff und Wesen des Lebensversicherungsvertrags nebst abhängigen Fragen. In Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 22, S. 441 ff.
52. **Reuling,** Studien aus dem Gebiet des Lebensversicherungsrechts. In Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 15, S. 57 ff.
53. **Reuscher,** Die rechtliche Natur des Vertrags über die Versicherung des eigenen Lebens mit Bezug auf das Recht des Begünstigten. Diss. Potsdam 1890.
54. **Rüdiger,** Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Berlin 1885.
55. **Schloss,** Die Rechte der Versicherten an der Prämienreserve nach dem Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Berlin 1905.

56. **Sievers,** Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Entwurfe eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. In Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 48, S. 521 ff.
57. **Sievers,** Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Daselbst. Bd. 51, S. 329 ff.
58. **Staudinger,** Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag. Erlangen 1858.
59. **Stobbe,** Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. 3. Aufl. Berlin 1898.
60. **Thöl,** Das Handelsrecht. Leipzig. 6. Aufl. 1879.
61. **Windscheid,** Pandekten. 8. Aufl. 1900, Bd. 2.

I. Einleitung.

§ 1.

Methodische Vorbemerkung.

Seit vor einem halben Jahrhundert Staudinger mit seinem Buche über die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag[1]) das Interesse der Theoretiker für dieses bisher von der Jurisprudenz so arg vernachlässigte Rechtsinstitut zu gewinnen suchte, erfreut sich das Gebiet des Lebensversicherungsrechts allgemeinerer Beachtung. Bisher nur von wenigen betreten, wurde es bald zum Tummelplatz einer Reihe von Streitfragen, die die verschiedenartigste Beantwortung fanden und so Gegensätze schufen, die dadurch, dass sie prinzipieller Natur sind, noch mehr verschärft wurden. Es handelt sich dabei um grundlegende Dinge, um Fragen, mit deren Beantwortung die wichtigsten praktischen Folgerungen verknüpft sind. Da die meisten dieser Probleme von der Frage nach der rechtlichen Natur des Lebensversicherungsvertrags mitumfasst werden, wogte der Kampf natürlich besonders heftig um diese Frage. Das Bedürfnis einer endlichen Lösung derselben wurde noch gesteigert dadurch, dass mit der Frage nach der Rechtsnatur des Lebensversicherungsvertrags gleichbedeutend ist die Frage nach seiner Stellung im System. Denn es war nachgerade unerträglich geworden, wie dieser Vertrag, einmal dahin, das andere Mal dorthin verwiesen, vergebens nach einer Heimstätte suchte. Einig war und ist man nur darüber, dass er, wie der Versicherungsvertrag überhaupt, zu den

[1]) Erlangen 1858.

Verträgen des „speziellen Obligationenrechts“ gehört[2]). Ob er aber einer der bekannten Vertragstypen dieses Gebietes darstellt oder ein selbständiger Vertrag ist, darüber gehen die Meinungen weit auseinander.

Es ist neuerdings wiederholt darauf hingewiesen worden[3]), dass diese sich wohl sonst nirgends in ähnlicher Weise wiederholende Divergenz der Meinungen in Bezug auf die juristische Natur eines Rechtsinstituts ihre Erklärung findet „in den Gegensätzen in den methodischen Grundlagen, auf welchen die Schlüsse aufgebaut werden“. Und mit Recht! Es war auch gar nicht anders bei dem Fehlen fast jeder gesetzlichen Regelung zu erwarten. Während diese sonst der juristischen Forschung das Material klar und bestimmt darbietet, war man hier ohne eine solche feste Grundlage, operierte mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen[4]), suchte aus der Natur der Sache zu schöpfen[5]), stempelte die Versicherungsbedingungen zur Rechtsquelle[6]) und suchte schliesslich sogar aus den wirtschaftlichen Grundlagen der Versicherung Rechtssätze abzuleiten[7]). Freilich gefährliche Mittel! Die sog. „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ erinnern zu sehr an das Naturrecht, als dass man ihnen nicht mit Misstrauen gegenübertreten müsste. Dass es allgemeine Rechtsgrundsätze giebt, ist natürlich nicht zu leugnen, aber auch sie leiten ihre Autorität nur aus

---

[2]) Hecker, Zur Lehre von der rechtl. Natur der Versicherungsverträge, S. 2.

[3]) Bendix, Kritik etc., S. 490; Hampke, Die rechtl. Natur des Lebensversicherungsvertrags, S. 21.

[4]) Cohn, Der Versicherungsvertrag nach allgemeinen Rechtsprinzipien. Breslau 1873.

[5]) Vgl. Bischoff, Die Natur der Sache als Rechtsquelle im Gebiete des Versicherungswesens. Bremen 1895. S. 1 ff. und dort Citierte.

[6]) Hampke, a. a. O., S. 21.

[7]) So vor allem die sog. Doppelnaturtheorie.

einer durch die Staatsgewalt geschaffenen Rechtsquelle her und sind doch immer nur geltendes Recht, kein über oder neben dem Recht bestehendes Erkenntnismittel, keine Art eines höheren für alle Zeiten und jede Art der Erscheinungen geltenden Rechtsprinzipes. Sie sind gewonnen aus bestimmten Erscheinungen und gelten nur für diese. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Lebensversicherungsrechtes gilt es ja gerade zu suchen, oder anders ausgedrückt: Aufgabe ist es, zu untersuchen, ob die allgemeinen Rechtsgrundsätze auch für den Lebensversicherungsvertrag gelten[8]). Ähnliches gilt für die „Natur der Sache".

Dagegen ist es keinesfalls zu bezweifeln, dass die Versicherungsbedingungen, solange und soweit eine gesetzliche Regelung des Versicherungsrechts fehlt, die Grundlage der juristischen Forschung sein müssen[9]). Freilich sind sie darum noch keinesfalls Rechtsquelle. Es sind Vertragsbedingungen, gründend auf Parteiwillen. Wieweit in ihnen objektives Recht zum Ausdruck gekommen ist, ist vorsichtig zu prüfen. Rechtschaffend sind sie auf keinen Fall. Sie sind höchstens Erkenntnismittel geltenden Gewohnheitsrechts.

Die meisten neueren Schriftsteller wählten aber als Grundlage für den juristischen Aufbau des Lebensversicherungsvertrags die wirtschaftliche und technische Gestaltung des Versicherungswesens. Von der richtigen Voraussetzung ausgehend, dass „Wirtschaft und Recht nicht Gegensätze in dem Sinne sind, dass wirtschaftliche Begriffsmerkmale nicht zugleich juristische sein könnten"[10]), fiel man doch sehr bald der Gefahr zum Opfer, dass man ohne Weiteres Erfordernisse und Be-

[8]) Ähnlich Bendix, a. a. O., S. 492.
[9]) Vgl. Bendix, a. a. O., S. 491.
[10]) Vgl. Ehrenberg in d. Leipz. Zeitschr. Bd. 1, S. 161.

dürfnisse der Versicherungswirtschaft und -technik in Rechtssätze einkleidete[11]) und so etwas für objektives Recht ausgab, was es in Wahrheit nicht war, dass man übersah, dass die ökonomische und juristische Betrachtungsweise von einander verschieden sind[12]) und erstere, weil mit anderen Mitteln ein anderes Material bearbeitend, notwendig zu andern Resultaten kommen muss, als letztere. Andererseits aber sind die wirtschaftlichen Grundlagen des Versicherungswesens als Hilfsmittel der Erkenntnis, mit der nötigen Vorsicht benutzt, nicht zu entbehren, ohne Rücksicht darauf, ob die behandelte Materie gesetzlich geregelt ist oder nicht. Im ersteren Falle ist eine Kenntnis der wirtschaftlichen Grundgedanken des Rechtsinstituts zur Erkenntnis der ratio legis, zum Verständnis seines Zweckes und Inhaltes ebenso erforderlich wie im anderen. Mit Recht weist Ehrenberg[13]) darauf hin, dass auf keinem Rechtsgebiete die Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Recht sich so handgreiflich zeigt, wie auf dem des Versicherungsrechts. Gerade hier tritt deutlich hervor, dass das Recht nicht Selbstzweck ist, sondern die Regelung typischer Lebensverhältnisse darstellt, die regelmässig sogar vor der rechtlichen Gestaltung vorhanden waren. Es ist daher auch ganz naheliegend, wenn man, um diese gesetzliche Regelung zu erkennen und zu verstehen, das wirtschaftliche Substrat zunächst betrachtet, eine Methode, die auch nur fruchtbringend sein kann, wenn man eben die Grenzen beider Gebiete, der Wirtschaft und des Rechts, wohl zu unterscheiden weiss. Soweit die Rechtsmaterie gesetzlich geregelt ist, wird dies leicht sein; schwerer aber dann, wenn dies nicht der Fall ist.

---

[11]) Ehrenberg, a. a. O.

[12]) Vgl. Bendix, a. a. O., 490.

[13]) a. a. O., S. 161.

Für das Lebensversicherungsrecht liegt heute eine gesetzliche Regelung im Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 vor, freilich keine erschöpfende. Wie dieses Gesetz überhaupt vielfach die juristische Begriffsformulierung vermeidet[14]), so findet in ihm auch die Frage nach der rechtlichen Natur des Lebensversicherungsvertrags (wie des Versicherungsvertrags überhaupt) keine direkte Beantwortung. Die Lösung dieser Frage muss also nach wie vor ohne eine ausreichende gesetzliche Grundlage versucht werden. Soweit natürlich gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, sind sie die einzige Grundlage der Untersuchung; soweit dies aber nicht der Fall ist, muss zur Erkenntnis dessen, was Rechtens ist, auf die Quellen zurückgegriffen werden, die uns in den Versicherungsbedingungen und den wirtschaftlichen Grundlagen zu Gebote stehen[15]). Es ist dabei nur zu vermeiden, auf reiner Parteivereinbarung beruhende Bedingungen für objektives Recht auszugeben und aus wirtschaftlichen Voraussetzungen der Versicherung Rechtssätze abzuleiten. Aufgabe ist es nur, in den Bedingungen zum Ausdruck gekommenes Gewohnheitsrecht zu erkennen und zu untersuchen, ob nicht die wirtschaftlichen Begriffsmerkmale zugleich juristische sind.

Ein anderer, nicht minder wichtiger Grund für die Unfruchtbarkeit juristischer Forschung auf dem Gebiete des Lebensversicherungsrechtes, als der eben angeführte, liegt in der falschen Art der Fragestellung. Anstatt, wie doch nahe lag, die Begriffsmerkmale des Lebensversicherungsvertrags festzustellen und dann zu prüfen, in welchem Verhältnis er zu den anderen Versicherungs-

[14]) Vgl. Bendix, Terminologie etc. S. 1f.

[15]) Über die Bedeutung der Vorschriften des Allgem. Landrechts in Bezug auf die Lebensversicherung für die Untersuchung vgl. Bendix, Kritik, S. 493.

arten stehe, ging man in einer falschen Überspannung der historischen Methode einfach davon aus, dass echte Versicherung nur die Schadensversicherung sei, und untersuchte nun, ob deren Begriffsmerkmale auch im Lebensversicherungsvertrag enthalten seien. Zu rechtfertigen ist es zwar, wenn man (wie es auch diese Abhandlung tut) in Anlehnung an Sprachgebrauch und Versicherungspraxis den Lebensversicherungsvertrag als Versicherungsvertrag a priori gelten lässt, eine unverzeihliche petitio principii aber ist es, wenn man als diesen Versicherungsvertrag ohne weiteres den Schadensversicherungsvertrag betrachtet. Dass die Schadensversicherung die historisch ältere ist, macht sie noch nicht zur Versicherung schlechthin. Es ist im Recht durchaus nicht so selten, dass eine Vertragsspezies historisch früher rechtlich anerkannt ist, als das Vertragsgenus. Man denke an Kauf und Tausch im römischen Recht. Man könnte daher mit demselben Schein des Rechts die Lebensversicherung für den weiteren und die Schadensversicherung für den Unterbegriff erklären.

Während also die einzige logische Methode die einer unbefangenen Untersuchung ohne Anlehnung an die Schadensversicherung wäre, lässt sich ein Eingehen auf die gerügte Fragestellung doch nicht vermeiden, nachdem einmal der grösste Teil der Litteratur dieselbe angewandt hat.

Ehe wir nun an die Behandlung der Aufgabe herantreten, werfen wir erst einen Blick auf die verschiedenen Theorien.

§ 2.

Übersicht über die verschiedenen Theorien über die rechtliche Natur des Lebensversicherungsvertrags.

I. Bei der argen Vernachlässigung, die die Rechtswissenschaft dem Versicherungsrecht bis in die Mitte

des vorigen Jahrhunderts angedeihen liess, kann es nicht Wunder nehmen, dass man, einfach dem Sprachgebrauche folgend, alle bekannten Zweige der Versicherung als Unterarten ein- und desselben Instituts betrachtete, die sich in wesentlichen Punkten nicht unterschieden und nur in nebensächlichen eine verschiedene rechtliche Behandlung erfuhren. Also fasste man auch die Lebensversicherung als Unterart der Versicherung schlechthin auf, und da deren Hauptarten eben See- und Feuerversicherung, also Schadensversicherungen, waren, als Schadensversicherung. Wie das Wesen jeden Versicherungsvertrags, so sah diese Ansicht auch das des Lebensversicherungsvertrags darin, „dass eine Sicherung gegen die Gefahr, durch den Eintritt eines casuellen Ereignisses einen Schaden herbeigeführt zu sehen“ Inhalt und Zweck desselben ausmache [1]).

II. Doch konnte diese Auffassung auf die Dauer einer kritischen Nachprüfung nicht standhalten. Vor allem waren es die von ihr aufgestellten Begriffe der Gefahr als der „Möglichkeit und gewissermassen Notwendigkeit des Todes“ schlechthin [2]) und des „nicht reell fixierbaren Schadens [3]), die zur Kritik herausforderten. Es ergab sich „das Rätsel, dass das, was bei der Versicherung essentiell war, bei der Lebensversicherung ganz oder sehr häufig fehlte, namentlich die Ungewissheit des Ereignisses und die vermögensschädigende

[1]) Vgl. Staudinger, Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag, S. 50. Siehe auch die daselbst, S. $^{21}/_{2}$ gegebene Definition: „Die Lebensversicherung ist ein Vertrag, wodurch sich jemand urkundlich verpflichtet, gegen eine bestimmte Vergeltung für den Fall des innerhalb eines gewissen Zeitraumes oder überhaupt eintretenden Todes einer oder mehrerer Personen zur Deckung dadurch gestörter materieller Interessen eine im Voraus bestimmte Geldsumme auszuzahlen“.

[2]) Staudinger, a. a. O., S. 85 f.

[3]) Staudinger, a. a. O., S. 97.

Wirkung desselben„ [4]). Man sträubte sich dagegen, im Tode eine gefährliche Tatsache zu erblicken und fand, dass die Gefahr bei der Lebensversicherung, wie Laband spöttelt, „für die Theorie offenbar nur darin bestand, dass ihr Name und die Art ihres Geschäftsbetriebes dazu verführten, sie einfach mit der Assekuranz zusammenzuwerfen und als Unterart derselben aufzufassen“ [5]). Diese „Gefahr“ also suchte man zu vermeiden und, da man sich nun einmal eine Versicherung ohne Gefahr und Schaden bez. Interesse nicht denken konnte, wies man den Lebensversicherungsvertrag einfach aus der Reihe der Versicherungsverträge hinaus.

Den ersten Schritt tat Thöl [6]). Er stellte den Lebensversicherungsvertrag unter die Glücksverträge und bezeichnete ihn als ein „aleatorisches Darlehn“ [7]), d. h. einen Vertrag, in dem sich der eine Kontrahent (Versicherter, Darleiher) zur alljährlichen Hingabe einer bestimmten Geldsumme für die Dauer seines Lebens, der andere zur Rückerstattung einer grösseren Summe nach dem Tode des ersteren verpflichtet. Konsequenter Weise kam Thöl dann schliesslich zu dem Resultat, dass der Verzug des „sog. Versicherten“ mit der „sog. Prämienzahlung“ den „sog. Versicherer“ nicht von seiner Verpflichtung aus dem Vertrage befreit, sondern nur ein Recht des letzteren auf Zahlung der „sog. Prämie“ und auf Schadensersatz wegen verspäteter Zahlung begründet. Freilich muss er selbst zugestehen, „dass meist etwas anderes vereinbart wird“ [8]).

Diesen Spuren folgte Laband [9]), für den das Gemein-

[4]) Laband in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 19, S. 644.

[5]) Laband, a. a. O.

[6]) Vgl. Thöl, Handelsrecht, 6. Aufl. 1879, Bd. I, S. 1030 ff.

[7]) Thöl, a. a. O., S. 1030.

[8]) Thöl, a. a. O., S. 1033.

[9]) Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung. Festschrift für Thöl 1879.

same der Lebensversicherung und der übrigen Versicherungsarten nur im Namen[10]) und der Technik des Betriebes besteht[11]). Auch die Lebensversicherung erfüllt zwar nach seiner Ansicht ebenso wie jede echte Versicherung einen Versorgungszweck[12]), aber mit anderen Mitteln. Die Lebensversicherung ist eine verzinsliche Kapitalleihe, die etwas vom mutuum des römischen Rechts Verschiedenes darstellt, ein modernes Creditgeschäft. „Die Leistung des Versicherten ist Hingabe eines Kapitals, die Leistung des Versicherers Rückgabe desselben Kapitals nebst Zinsen an die Versicherten — mit der Modification, dass an den einzelnen nicht sein Kapital nebst Zinsen, sondern sein Durchschnittsanteil an dem Gesamtkapital und Zinsen restituiert wird“[13]).

Auch für Hinrichs[14]) sind Sach- und Lebensversicherung grundverschiedene Dinge[15]). Auch er hält den Lebensversicherungsvertrag für eine Art des Darlehns, ein Sparkassenunternehmen, das seinen eigentümlichen Charakter durch die Form seines Betriebes aufgeprägt erhält.

Als eine Art des Kaufvertrags konstruierte König[16]) den Lebensversicherungsvertrag, während Stobbe[17]) ihn für ein eigenartiges Rechtsgeschäft erklärte, das unter keine höhere Vertragskategorie gebracht werden könne.

Ebenfalls verneinen die Natur der Lebensversicherung als einer echten Versicherung schliesslich noch

---

[10]) Laband, a. a. O., S. 29.
[11]) Laband, a. a. O., S. 23.
[12]) Laband, a. a. O., S. 34.
[13]) Laband, a. a. O., S. 35/36.
[14]) Hinrichs in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 20, S. 339 ff.
[15]) Hinrichs, a. a. O., S. 376.
[16]) König in Endemanns Handbuch Bd. 3. 1885.
[17]) In den früheren Aufl. seines Handbuchs.

Elster[18]), der Hinrichs Ansicht folgt, und Marcus[19]).

Auch Mittelstaedt[20]) dürfte zu dieser Gruppe von Schriftstellern zu zählen sein. Zwar verweist er nicht schlechthin die Lebensversicherung aus dem Gebiete der Versicherung, aber er bezeichnet sie doch als eine nur „unvollkommene" Versicherung, die sich begrifflich nicht mit den übrigen Versicherungen decke, ebenso wie ihre technische Behandlung eine andere sei[21]). Sie sei eine Versicherung durch Summenversprechen, nicht durch Schadensersatzversprechen, daher begrifflich von dieser zu trennen[22]).

III. Während die genannten Schriftsteller, von der Voraussetzung ausgehend, dass Gefahr und Interesse Erfordernisse jeden Versicherungsvertrags seien, und in der Erkenntnis, dass diese Erfordernisse nicht im Tode und dem dadurch verursachten Nachteile gesucht werden können, daraus die Folgerung zogen, dass der Lebensversicherungsvertrag kein wahrer Versicherungsvertrag sei, suchte eine andere Richtung diese Consequenz zu vermeiden. Da auch für ihren Versicherungsbegriff Gefahr und Interesse unentbehrliche Requisiten waren, musste man sie eben wo anders suchen, als bisher geschehen war.

Den Weg hierzu wies eine Untersuchung der Prämie und des der Lebensversicherung eigentümlichen, mit jener verknüpften Instituts der Prämienreserve.

Ausgehend von den sog. technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Versicherung stellte man fest, dass der Versicherer die im Gegensatz zur sonstigen

---

[18]) Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland, 1880.
[19]) Marcus, Recht der Privatversicherung etc. 1907.
[20]) Mittelstaedt, in Gruchots Beiträgen, Bd. 38, S. 327 ff.
[21]) Mittelstaedt, a. a. O., S. 352, 354, 357.
[22]) Mittelstaedt, a. a. O., S. 358.

Versicherung so hohe Lebensversicherungsprämie nicht vollständig für sich behalte, sondern zum Teil „zurücklege“ in Gestalt der Prämienreserve und so für jeden Versicherten nach und nach ein Kapital ansammele, das bei Erreichung eines von fast allen Gesellschaften angenommenen Höchstalters oder eines vertraglich bestimmten Alters gerade die Höhe der Versicherungssumme erlangt habe. Damit glaubte man erkannt zu haben, dass die Lebensversicherungsprämie ein Doppeltes enthalte, nämlich den Teil, den der Versicherer für sich behalte, d. h. die Vergütung für die „Übernahme des Risikos“, die Risikoprämie, die eigentliche Versicherungsprämie, und den Teil, den der Versicherer für den Versicherten „spart“, den Sparbeitrag.

Als einer der ersten hatte auf diese sog. Doppelnatur der Prämie Malss[23]) aufmerksam gemacht, und auf seinen Resultaten weiterbauend hat sich die sog. Doppelnaturtheorie entwickelt, deren Hauptvertreter H. Fick[24]), F. Fick[25]), Reuling[26]), Rüdiger[27]), Heck[28])

---

[23]) Malss, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts, 1862. Vgl. auch Bendix, Kritik S. 494, Anm. 1, wonach schon vor Malss Hopf auf diese Eigenheit der Lebensversicherungsprämie hingewiesen hat.

[24]) H. Fick, Ob Selbsttötung im unzurechnungsfähigen Zustande von Lebensversicherungsanstalten als Befreiungsgrund geltend gemacht w. könne? In Goldschmidts Zeitschr. Bd. 20, S. 1 ff.

[25]) F. Fick, Der juristische Charakter des Lebensversicherungsvertrags. Diss. 1884.

[26]) Reuling, Studien aus dem Gebiete des Lebensversicherungsrechts. In Goldschmidts Zeitschr. Bd. 15, S. 57 ff.

[27]) Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrage. 1885.

[28]) Heck, Die Lebensversicherung zu Gunsten Dritter, eine Schenkung auf den Todesfall. In Kohlers Archiv, Bd. 4, S. 17 ff.

und Ehrenberg[29]), auch Predöhl[30]) sind. Ehrenberg hat sie jedoch neuerdings wieder aufgegeben, nachdem er sie schon früher stark eingeschränkt hatte[31]).

Nach dieser Theorie, die am konsequentesten von Rüdiger durchgeführt worden ist, ist der Lebensversicherungsvertrag kein einheitlicher Vertrag, sondern enthält zwei Verträge. Versicherer und Versicherungsnehmer schliessen

1. einen Sparkassenvertrag, „zufolge dessen der Versicherungsnehmer zum Zwecke der Erzielung eines bestimmten Sparergebnisses Einzahlungen an die Versicherungsanstalt leistet und verwalten lässt, damit jene möglicher Weise vor dem Tode eines bestimmten Menschen zum Betrage des beabsichtigten Sparergebnisses anwachsen kann[32]) und

2. einen eigentlichen Versicherungsvertrag, „zufolge dessen sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, Beiträge zu leisten, um gemeinsam mit den übrigen Versicherten die rechnungsmässig erforderlichen Mittel zu gewähren, gegen welche die Versicherungsanstalt die Gefahr eines zufällig eintretenden früheren Todes dem Versicherungsnehmer abnimmt“[33]).

Dieser Versicherungsvertrag aber ist ein reiner Schadensversicherungsvertrag. Die Gefahr, gegen die man Versicherung nimmt, ist nicht mehr der Tod schlecht-

[29]) Ehrenberg, Die juristische Natur der Lebensversicherung. In Goldschmidts Zeitschr. Bd. 32, S. 409 ff, Bd. 33, S. 1 ff.

[30]) Predöhl, Begriff und Wesen des Lebensversicherungsvertrags nebst abhängigen Fragen. In Goldschmidts Zeitschr. Bd. 22, S. 441 ff.

[31]) Vgl. Ehrenberg in Jherings Jahrbüchern Bd. 41, S. 341 ff und in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, Bd. 1, S. 161 ff.

[32]) Rüdiger, a. a. O., S. 58.

[33]) Rüdiger, eodem.

hin, sondern die Möglichkeit[34]), dass der Tod zu einer Zeit eintritt, bis zu der es dem Versicherungsnehmer noch nicht möglich war, mittels des Sparvertrags ein bestimmtes Sparresultat zu erzielen[35]). Entsprechend ist auch der Schaden nicht mehr, wie noch sogar bei verschiedenen Vertretern dieser Theorie, der durch den Tod direkt herbeigeführte, unschätzbare und undefinierbare Nachteil, sondern genau schätzbar[36]), nämlich die Differenz zwischen dem vom Versicherungsnehmer bis zu seinem Tode oder auch bis zum Tode eines Dritten wirklich erzielten und dem gewollten Sparergebnisse[37]). Dieses Sparresultat stellt die Prämienreserve dar, die der Versicherungsnehmer, eben weil sie Spareinlage ist, grundsätzlich bei jeder Aufhebung des Vertrags ausbezahlt verlangen kann[38]).

IV. Doch auch dieser Theorie ist es nicht gelungen, die herrschende zu werden. Vor allem die ursprüngliche Anschauung, der Lebensversicherungsvertrag sei ein reiner und wahrer Versicherungsvertrag, ebenso wie die Schadensversicherung, hat stets und bis in die neueste Zeit Vertreter gefunden. So hat vor allem Goldschmidt unbeirrt an ihr festgehalten, und es ist bedauerlich, dass es nicht zu der von ihm angekündigten[39]) „eindringenden geschichtlichen und dogmatischen Untersuchung" hierüber gekommen ist. Für ihn ist der Tod schlechthin die Gefahr, gegen die versichert wird, und Leistung des Versicherers ist Ersatz des durch Eintritt dieser Gefahr entstehenden Schadens, der, weil nicht schätzbar, von

[34]) Über die falsche Anwendung des Wortes „Möglichkeit" vgl. unten §§ 7 und 8.

[35]) Rüdiger, a. a. O., S. 111.

[36]) Rüdiger, a. a. O., S. 124.

[37]) Rüdiger, a. a. O., S. 53.

[38]) Rüdiger, a. a. O., S. 232.

[39]) Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 35, S. 283.

vornherein willkürlich von den Parteien bestimmt wird[40]). Denselben Weg gehen auch Förster-Eccius[41]), der aber zugiebt, dass die Beseitigung eines Vermögensnachteils in einer Reihe von Fällen nur in künstlicher Weise als Ziel der Lebensversicherung festgehalten werden kann[42]), Lewis[43]), Köhne[44]) und Brodmann[45]).

Mit anderen Mitteln kommen zu dem Resultat, dass der Lebensversicherungsvertrag wahre Versicherung sei, Cosack[46]) und auch Stobbe-Lehmann[47]). Sie erweitern den Begriff des Versicherungsvertrags, so dass der Schadensversicherungsvertrag nicht mehr der Versicherungsvertrag schlechthin ist, sondern ebenfalls nur Unterart eines höheren Begriffs.

Dieser Versicherungsvertrag hat nicht zum Gegenstand „den möglichen Schaden", sondern das Interesse des Versicherten, bei Eintritt eines bestimmten ungewissen Ereignisses ein Anrecht auf eine bestimmte Geldsumme zu haben[48]). Unter diesen Begriff fällt ebenso der Lebensversicherungsvertrag wie jeder andere Versicherungsvertrag.

In derselben Richtung, aber noch weiter geht Endemann[49]), der die Begriffe des Interesse und der Gefahr für dem Lebensversicherungsvertrag, wie dem Versicherungsvertrag überhaupt, unwesentlich erklärt und

[40]) Vgl. Goldschmidt, System, S. 244 ff.

[41]) Förster-Eccius, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts. Bd. II, S. 445 ff.

[42]) Förster-Eccius, a. a. O., S. 463, Anm. 1.

[43]) Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts

[44]) Köhne in Buschs Archiv, Bd. 46, S. 51 ff, 190 ff, besond. 64 ff.

[45]) Brodmann in der Leipz. Zeitschr., Bd. 1, S. 123 ff, 193 ff.

[46]) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903. 12. Abschn.

[47]) In der 3. Aufl. des Handbuchs, Bd. III, S. 394 ff.

[48]) Cosack, a. a. O., S. 685, 692; Stobbe-Lehmann, a. a. O., S. 395 f.

[49]) Endemann in Goldschm. Zeitschr. Bd. 9, S. 284 ff, 511 ff, Bd. 10, S. 242 ff und im Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl., S. 724 ff.

so für Schadens- und Lebensversicherung den gemeinsamen Begriff eines Vertrags erhält der nur das entgeltliche Versprechen einer Geldsumme für den Fall des Eintritts eines bestimmten Ereignisses ist[50]).

Diese Ansicht Endemanns weckte in der versicherungsrechtlichen Litteratur fast ausnahmslos den heftigsten Widerspruch. Erst in neuester Zeit hat Bendix[51]) wieder an sie angeknüpft. Auch er bricht mit den Begriffen des Interesse und der Gefahr und verneint den Schadensersatzkarakter der Lebensversicherung. Er definiert den Lebensversicherungsvertrag als einen Vertrag, „in welchem der Versicherer dem Versicherten gegen regelmässige Geldleistungen das Forderungsrecht auf eine bestimmte Summe gegen sich selbst bestellt, welches durch den dem Datum nach ungewissen Eintritt eines bestimmten Ereignisses suspensiv befristet oder durch den Ablauf der Versicherungszeit betagt und durch das Unterlassen der regelmässigen Leistungen des Versicherten resolutiv bedingt ist“[52]). Doch sieht er in diesem Begriffe keinen Gegensatz zur Schadensversicherung, sondern erblickt auch bei dieser im Interesse nur ein Motiv zum Vertragsschlusse, nicht aber den Vertragsgegenstand. Diesen bildet vielmehr seiner Ansicht nach beim Lebens- wie beim Schadensversicherungsvertrag der Anspruch des Versicherten, der dort in bestimmter Weise befristet oder betagt, hier bedingt ist[53]).

Nachfolger hat freilich Bendix, soviel mir bekannt ist, bisher ebensowenig gefunden, wie einst Endemann.

Ehrenberg, der gleichfalls immer daran festgehalten hat, dass die Lebensversicherung wahre Versicherung sei, aber

---

[50]) Endemann, Lehrbuch, S. 727.

[51]) Bendix in der Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft, Bd. 3, S. 490 ff.

[52]) Bendix, a. a. O., S. 524 f.

[53]) Bendix, a. a. O., S. 525 Anm. 1.

früher zu diesem Resultate auf dem Wege der Doppelnaturtheorie gekommen war, hat, wie gesagt, diese Theorie in neuester Zeit aufgegeben. Er hält die Lebensversicherung nicht mehr für Schadensversicherung. Zwar bezweckt sie seiner Ansicht nach wenigstens wirtschaftlich Deckung eines Vermögensbedarfs, d. h. Schadensersatz, doch ist dies wirtschaftliche Moment nicht zum juristischen Vertragselement geworden[54]), so dass man also „den Gedanken, dass es sich bei der Versicherung um eine wirtschaftlich nachteilige Tatsache handele, von deren Eintritt die Leistung des Versicherers abhänge, bei der Definition des Versicherungsvertrags durchaus fernhalten" muss[55]). Damit aber ist der Begriff des Interesses und der Gefahr als wesentlicher Bestandteil des Versicherungsvertragsbegriffs aufgegeben und ein Begriff des Lebensversicherungsvertrags gewonnen, der sich dem von Bendix aufgestellten in mancher Beziehung nähert.

V. Während die Theorien, die die Versicherungsnatur des Lebensversicherungsvertrags leugnen, allmählich mehr in den Hintergrund getreten sind, stehen sich die Doppelnaturtheorie und die Theorie, welche die Lebensversicherung für echte Schadensversicherung hält (man kann sie Indemnitäts- oder Schadensersatztheorie nennen) nach wie vor gegenüber, und nur zaghaft macht sich in neuester Zeit die vierte Ansicht geltend, dass der Lebensversicherungsvertrag ein wahrer Versicherungsvertrag, aber kein Schadensversicherungsvertrag sei.

§ 3.

Die wirtschaftlichen und socialen Grundgedanken.

Das ganze Versicherungswesen beruht nach der herrschenden Meinung auf dem Bestreben des einzelnen Menschen, sich gegen die Schäden eines nachteiligen Er-

[54]) Ehrenberg in d. Leipz. Zeitschr., Bd. 1, S. 167 f.
[55]) Ehrenberg, a. a. O., S. 168, Anm. 5.

eignisses zu schützen[1]), es ist ein Produkt der Gefahr, in der sich die wirtschaftliche Existenz des Menschen dauernd befindet[2]). Diese Gefahr wird beseitigt durch die Versicherung, indem der Versicherer den eingetretenen Schaden ersetzt. Demgemäss sind eine Gefahr und Schadensersatz jedenfalls wirtschaftlich (nach dieser Ansicht aber auch rechtlich) unerlässliche Erfordernisse jeder Versicherung. Dieser Satz, der meist wie ein Axiom vorausgesetzt wird, ist der Grundstein geworden, auf dem die herrschende Theorie weiter baut, und er ist es auch, der ihr dann, vor allem bei Beantwortung der Frage nach der Natur der Lebensversicherung so grosse Schwierigkeiten macht und ihr unlösbare Rätsel aufgiebt.

Ohne Zweifel ist die Voraussetzung, von der auch diese Theorie ausgeht, richtig, dass das Versicherungswesen ein Produkt der unsicheren wirtschaftlichen Lage ist, in der sich jede Einzelexistenz mehr oder weniger befindet. Diese Unsicherheit ruft das Bedürfnis nach Sicherheit wach. Fehl geht die herrschende Ansicht aber — und hierin liegt ihr Verhängnis —, wenn sie die Ursachen dieser Unsicherheit allein in der „Möglichkeit des Eintritts einer wirtschaftlich nachteiligen Tatsache“[3]), der Gefahr sucht und den Zweck der Versicherung in der Beseitigung dieser Unsicherheit durch das Sichern eines Ersatzwertes erblickt. Damit hat sie zwei Momente, das der Gefahr und des Schadensersatzes gewonnen, die als wesentliche Erfordernisse jeder Versicherung innewohnen sollen[4]). Damit ist aber auch ein

[1]) Gierke, Die Versicherungsforderung etc., S. 1; ebenso fast alle älteren und neueren Schriftsteller.

[2]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 3.

[3]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 4; Lewis Lehrbuch, S. 30.

[4]) Ehrenberg, eodem.

Irrweg betreten, der von der richtigen Erkenntnis weit abführt.

Die wirtschaftliche Existenz des Menschen ist nicht nur deshalb unsicher, weil ihr fortwährend Gefahr droht, d. h., weil für sie dauernd die „Möglichkeit" des Eintritts eines schädlichen, d. h. wirtschaftliche Werte vernichtenden Ereignisses besteht, obgleich zuzugeben ist, dass in diesem Zustande sich die wirtschaftliche Unsicherheit am augenfälligsten zeigt. Da es gegen solche Ereignisse wohl kaum jemals einen ausreichenden Schutz geben wird, lässt sich diese Unsicherheit also auch niemals beseitigen. Auch ein „versichertes" Haus ist der Gefahr noch genau so ausgesetzt, wie vorher. Auch der Versicherer kann dem Versicherten diese Gefahr nicht „abnehmen". Brennt das Haus ab, so ist dem Versicherten ein wirtschaftlicher Wert vernichtet worden, trotz aller Versicherung. Man wende nicht ein, dass der Schaden ja durch die Versicherungssumme ausgeglichen werde, also ein Schaden für den Versicherten nicht erwachsen sei. Ganz abgesehen davon, dass eine wirtschaftliche wirkliche Ausgleichung des Schadens meist nicht erfolgt und nicht erfolgen kann, ist ein ersetzter Schaden doch immer ein Schaden[5]). Sein Eintritt ist auch durch die Versicherung nicht verhindert worden, die durch die „Möglichkeit" seines Eintritts geschaffene Unsicherheit kann durch die Versicherung nicht behoben werden. Wie „sichert" aber dann die Versicherung?

Wie gesagt, ist die wirtschaftliche Einzelexistenz nicht nur deshalb unsicher, weil ihren wirtschaftlichen Gütern dauernd eine „Gefahr" droht. Die „Möglichkeit" des Eintritts eines nachteiligen Ereignisses, also die Gefahr, droht nur den gegenwärtig vorhandenen Gütern

[5]) Daher kann ja auch niemals die versicherte Sache Gegenstand des Vertrags sein, weil sie eben niemals „versichert" d. h. gesichert ist. Vgl. Gierke, a. a. O.

und denen, deren Erwerb in sicherer Aussicht. Damit aber erschöpft sich die Unsicherheit der Lage des Menschen durchaus nicht. Es giebt nämlich Zeitpunkte im Leben, wo ein Bedarf an wirtschaftlichen Gütern eintritt, der über das Normale hinausgeht. Die Ursachen dieses Bedarfs können ganz verschiedene sein. Er kann seinen Grund haben in der Notwendigkeit grösserer Ausgaben, z. B. infolge gesteigerter Bedürfnisse im Alter, der Ausstattung eines Kindes, der Einziehung zum Militärdienst, des Studiums eines Sohnes etc., oder auch nur in der Absicht des Menschen, Dritten bei seinem Tode eine Zuwendung zu machen. Er kann hervorgerufen werden durch Ereignisse, die im wirtschaftlichen Sinne für den Betroffenen nachteilig wirken, doch ist dies nicht nötig. Ja das ihn erzeugende Ereignis kann sogar wirtschaftliche Vorteile im Gefolge haben[6]). Ein solcher in der Zukunft eintretender Vermögensbedarf kann eine Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz des Menschen niemals hervorrufen, wenn genau feststeht, dass und wann er eintritt. In diesem Falle kann sich der Mensch diesen Bedarf sichern, indem er die erforderlichen Mittel einfach durch Ersparung ansammelt. Er kann genau berechnen, wieviel er z. B. jedes Jahr zurücklegen muss, um zu dem bestimmten Zeitpunkt die erforderliche Summe beisammen zu haben. Ist er dazu nicht im Stande, weiss er also, dass er den erforderlichen Betrag zu dieser Zeit nicht haben wird, so bringt diese Gewissheit doch immerhin keine Unsicherheit mit sich. Anders aber, wenn ungewiss ist, ob der Bedarf überhaupt oder nur wann er eintritt. Dann bringt diese Ungewissheit auch eine Unsicherheit mit sich. Zwar kann auch hier der Mensch sparen. Doch da ja eben stets wenigstens

[6]) Ebenso Cosack, Lehrbuch, S. 692; anders Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 7 und A.

der Zeitpunkt des Eintritts des Bedarfs ungewiss ist, ist es auch ungewiss, ob durch Ersparung bis zum Eintritt desselben auch der erforderliche Betrag angesammelt sein wird[7]).

Auch diese Unsicherheit wird also hervorgerufen durch die „Möglichkeit“[8]) des Eintritts eines bestimmten Ereignisses, nur dass hier gleichgültig ist, ob das Ereigniss schädigend ist oder nicht. Wir haben also zwei Arten wirtschaftlicher Unsicherheit zu unterscheiden: die durch den drohenden Verlust wirtschaftlicher Güter hervorgerufene und die in der Ungewissheit über das Vorhandensein eines erwünschten Vermögensbedarf in der Zukunft liegende. Beide können gleichzeitig und nebeneinander bestehen, müssen es aber nicht. Dagegen ist überall dort, wo die erstere besteht, auch die letztere vorhanden, d. h. überall, wo Unsicherheit besteht, weil ein Schaden droht, besteht auch Unsicherheit, insofern ungewiss ist, ob bei Eintritt des Schadens der erforderliche Vermögensbedarf zu seiner Deckung vorhanden sein wird.

Die erstere lässt sich, wie oben ausgeführt, nicht beseitigen. Wohl aber die letztere. Bei jener lässt sich ihre Ursache, die „Gefahr“, nicht aufheben, bei dieser ist dies möglich. Die Ungewissheit über die Zeit des Eintritts oder den Eintritt überhaupt des Bedarfs bleibt zwar auch hier immer bestehen, kann aber keine Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage mehr zur Folge haben, wenn Vorsorge getroffen wird, dass die zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Mittel auf jeden Fall, mag das betr. Ereignis eintreten, wann es will, dem betr. Menschen zur Verfügung stehen. Wie dies in rationeller Weise sich ermöglichen lässt, davon später.

---

[7]) Ehrenberg in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 32, S. 415.
[8]) Vgl. § 7.

Mit diesem Resultat haben wir nun auch ein Mittel gefunden, die durch die „Gefahr“ geschaffene Unsicherheit, zwar nicht zu beseitigen, aber doch zu paralysieren. Wenn sich die „Möglichkeit“, dass ein Schaden eintritt, auch nicht beseitigen lässt, kann ein eingetretener Schaden doch ausgeglichen werden, wenn bei seinem Eintritt die erforderlichen Mittel vorhanden sind. Da aber insofern die andere Art von Unsicherheit besteht, gilt es also, diese zu beheben, um damit auch die erstere zu paralysieren.

Damit haben wir den wirtschaftlichen Grundgedanken aller Versicherung gewonnen. Ihr Zweck kann niemals „die Abnahme einer Gefahr“ sein, denn dies ist einfach unmöglich, sondern allein die Beseitigung einer Unsicherheit, die ihren Grund darin hat, dass der Zeitpunkt des Bedarfs gewisser Mittel ungewiss ist. Sie erreicht ihr Ziel, zu sichern, dadurch, dass sie dem Versicherten die Verfügung über gewisse Mittel sichert für den Fall, dass ein bestimmtes Ereignis, mit dem der Bedarf verbunden ist, eintritt, und also dadurch die Unsicherheit, ob diese Mittel auch zu diesem Zeitpunkte vorhanden sein werden, beseitigt. Also auch dort, wo das ungewisse Ereignis ein schädigendes ist, handelt es sich nicht um die Unsicherheit, die ihre Ursache in der „Möglichkeit“ eines Schadens hat, sondern allein um die, welche dadurch entsteht, dass ungewiss ist, ob und wann die zum Schadensersatz nötigen Mittel vorhanden sein müssen. Mit andern Worten: Wir haben es bei der Versicherung nicht mit einer „Gefahr“ d. i. der „Möglichkeit“ des Eintritts eines schädigenden Ereignisses, zu tun, sondern lediglich mit einer Ungewissheit, ob bez. wann ein Ereignis, bei dessen Eintritt gewisse Mittel zur Verfügung stehen sollen, eintritt. Damit ist noch nicht gesagt, dass der Umstand, ob das ungewisse Ereigniss schädigend ist oder nicht, nicht bestimmte

Unterschiede der Versicherungsarten zur Folge haben könne, sondern nur, dass Gefahr und Schaden kein Kriterium der Versicherung im wirtschaftlichen Sinne sind[9]). Wenn gleichgültig ist, dass das ungewisse Ereignis ein schädigendes, also ein „befürchtetes" ist, ist es ebenfalls ohne Bedeutung für den (wirtschaftlichen) Begriff der Versicherung, ob die Mittel, die gesichert werden, dem Schadensersatze dienen sollen oder irgend welchen anderen Zwecken.

Jede Versicherung hat also zur Voraussetzung eine Ungewissheit, und zwar ist ungewiss der Eintritt eines Ereignisses, sei es, dass ungewiss ist, ob das Ereignis überhaupt und wann es eintritt (Feuersbrunst, Hagelschlag, Tod innerhalb bestimmter Zeit), oder dass nur ungewiss ist der Zeitpunkt seines an sich gewissen Eintritts (Tod schlechthin), oder schliesslich, dass zwar gewiss ist, wann, aber ungewiss, ob es überhaupt eintritt (bestimmtes Alter)[10]). Es darf also keine Gewissheit vorliegen, dass sowohl der Eintritt überhaupt, als auch der Zeitpunkt des Eintritts gewiss sind, und ebensowenig die Unmöglichkeit seines Eintritts. In beiden Fällen ist eine Versicherung ausgeschlossen. Im ersteren Fall bietet das einfache Sparprinzip (s. oben) genügende Abhilfe, im letzteren wäre eine Versicherung widersinnig.[11])

Nicht erforderlich ist, dass das ungewisse Ereignis auch „zufällig" sei. Denn dadurch, dass der Versicherte das betr. Ereignis selbst verursachen kann, verliert

[9]) Man könnte ja überhaupt „die Möglichkeit" des Eintritts eines Ereignisses schlechthin „Gefahr" nennen, doch empfiehlt sich dies nicht, da mit dem Begriffe „Gefahr" stets der Gedanke an etwas Schädigendes verbunden ist. (Vgl. unten § 10).

[10]) Bez. der Ungewissheit bei der Leibrentenversicherung vgl. unten § 7.

[11]) Vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 5; Hecker, a. a. O., S. 75.

dieses noch nicht den Charakter der Ungewissheit. Tatsächlich werden auch viele Versicherungen in der Weise abgeschlossen, dass der Versicherte die Versicherungssumme auch erhält, wenn er das Ereignis fahrlässig (Feuer) oder sogar vorsätzlich (Selbstmord) herbeigeführt hat.[12])

Um nun die Wirkung der Ungewissheit des Zeitpunktes, an dem bestimmte Geldmittel bereit liegen sollen, zu beseitigen, bietet sich als nächstliegendes Mittel die Ersparung des erforderlichen Kapitals. Doch könnte diese, wie gesagt, ihren Zweck nur erfüllen, wenn feststände, dass das Ereignis, mit dessen Eintritt der Bedarf verknüpft ist, auch spät genug eintritt, dass bis dahin genügend viel Kapital aufgehäuft werden kann.[13]) Da ja aber gerade diese Kenntnis hier fehlt, führt die Einzelersparung im allgemeinen nicht zum Ziele. Dass aber die bereitzustellenden Mittel nicht aus dem Nichts gewonnen werden können, sondern immer wieder doch nur aus der Einzelwirtschaft stammen müssen, ist ohne weiteres klar. Die Einzelwirtschaften sind also immer wieder auf die Ersparung angewiesen. Aufgabe ist es nur, einen Sparmodus zu schaffen, der das Moment der Ungewissheit ausschaltete. Dieser Modus ist in der Versicherung vorhanden.

Man erkannte nämlich, dass gewisse Ereignisse (Feuersbrunst, Tod, Hagelschlag etc.), die als Einzelerscheinungen betrachtet, keinerlei Gesetzmässigkeit unterliegen, doch, in grosser Anzahl, also als Massenerscheinung untersucht, eine gewisse Regelmässigkeit ihres Eintritts aufweisen. Es ist das „Gesetz der

---

[12]) Anders Ehrenberg, a. a. O., S. 5 und viele andere; wie im Text Ehrenberg in Leipz. Zeitschr. Bd. 1, S. 164/5, und Hecker a. a. O., S. 88.

[13]) Ehrenberg in Goldschmidts Zeitschr., Bd. 32, S. 415.

grossen Zahlen“[14]), welches hierin zum Ausdruck gelangt. So zufällig und willkürlich ein solches Ereignis im Einzelfalle eintritt, zeigt sich doch, sobald man eine Mehrheit von Personen, für die die Möglichkeit seines Eintritts in gleicher Weise besteht, ins Auge fasst, eine Regelmässigkeit dieses Eintritts. In einem bestimmten Zeitraum wird nämlich von einer bestimmten Anzahl solcher Personen immer nur eine kleinere Anzahl betroffen[15]), und zwar bleibt das Verhältnis der Betroffenen zu den „Gefährdeten“ für jeden gleichlangen Zeitraum annähernd dasselbe[16]). Es lässt sich also leicht statistisch feststellen, wie oft innerhalb dieses Personenkreises ein solches Ereignis eintritt und wie gross der gesamte Vermögensbedarf, der mit dem Ereignis für die Betroffenen verbunden ist, für einen bestimmten Zeitraum ist. Während es aber den Einzelnen nicht möglich war, durch Ersparung den erforderlichen Bedarf verfügbar zu machen[17]), ist es durch Vereinigung der mehreren Personen, für die die gleiche

---

[14]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 16.

[15]) Vgl. Ehrenberg, eodem, und in Iherings Jahrbüchern. Bd. 41, S. 341 f.

[16]) Vgl. Ehrenberg, eodem.

[17]) Auch die Einzelersparung kann dann bereits die gesuchte wirtschaftliche Sicherheit bringen, wenn in einer Einzelwirtschaft eine Mehrzahl von gleichartigen Bedürfnisfällen sich vereinigt, sodass auch hier die statistische Rechnung eine Regelmässigkeit im Eintritt der Bedürfnisfälle konstatieren kann. Dann ist es dem Inhaber dieser Einzelwirtschaft schon durch einfache Ersparung möglich, den erforderlichen Vermögensbedarf zu beschaffen, weil er ja weiss, wie oft ein Bedarfsfall eintritt und wie hoch der Gesamtbedarf für eine bestimmte Zeit ist. Diese Selbstersparung heisst „Selbstversicherung“ und kommt ziemlich oft vor (z. B. bei grossen Rhedereien mit viel Schiffen, bei Unternehmungen mit zahlreichen Pferden etc.).

Vgl. hierzu Ehrenberg in Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 32, S. 415 f, Versicherungsrecht, S. 17.

wirtschaftliche Ungewissheit besteht, leicht möglich, den erforderlichen Bedarf zu beschaffen. Der Beitrag den der Einzelne zur Deckung des Gesamtbedarf beisteuern muss, ist nur gering und, weil das Verhältnis der eintretenden Ereignisse zur Zahl der „bedrohten" Personen für einen bestimmten Zeitabschnitt immer fast das gleiche bleibt, ein fast konstanter. Die gefährliche Klippe also, an der das Prinzip der Einzelersparung scheiterte, dass nämlich durch die Ungewissheit des Eintritts des Ereignisses die regelmässige Zurücklegung eines bestimmten Betrags zur Behebung der Unsicherheit nicht genügt, weil das Ereigniss eintreten kann, ehe die benötigte Summe beisammen ist, wird hier bei der Kollektiversparung vermieden. Der Einzelne weiss jetzt genau oder wenigstens annähernd genau, wieviel er jedes Jahr opfern muss, damit, falls das betr. Ereignis bei ihm eintritt, der von ihm benötigte Vermögensbedarf zur Verfügung stehe. Damit aber hat die Versicherung ihren Zweck erreicht; die wirtschaftliche Unsicherheit des Einzelnen, die es zu beseitigen galt, ist zur Sicherheit geworden.

Dieser Gedanke der Kollektiversparung hat zu seiner Verwirklichung und rechtlichen Gestaltung zwei Wege gefunden: den der Versicherung auf Gegenseitigkeit und den der Versicherung gegen Prämie. Doch interessiert dieser juristische Unterschied hier nicht. Der wirtschaftliche Grundgedanke der Kollektiversparung ist bei beiden derselbe: Verteilung des Gesamtbedarfs auf eine Mehrzahl von Personen, für die die gleiche wirtschaftliche Ungewissheit besteht[18]). Was bei der ersteren, der älteren[19]), organisch „gewachsen" ist, ist bei der anderen auf künstlichem Wege nachgeahmt. Zwar hat die Gegen-

[18]) Vgl Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 16 f.

[19]) Goldschmidt, Universalgeschichte, S. 355.

seitigkeitsversicherung ihre versicherungstechnische Ausbildung erst von der jüngeren Prämienversicherung entlehnt[20]), aber der Versicherungsgedanke, wie er in der ersteren sich entwickelt hat, ist von der letzteren erst aus jener herübergenommen und in ihr weiter gebildet worden.

§ 4.

Arten der Versicherung.

Bevor wir nun an die juristische Behandlung des Stoffes herantreten, bedarf das Gebiet der Untersuchung zunächst einer äusserlichen Abgrenzung.

Wie überhaupt über die Einteilung der Versicherungsarten keine Übereinstimmung in der Litteratur herrscht, so auch nicht darüber, welche Versicherungsarten als Lebensversicherungen zu bezeichnen sind. Man ist bei Einteilung der Versicherungen von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen:

I. Je nachdem das die Leistungspflicht des Versicherers herbeiführende Ereignis (der Versicherungsfall) sich an einer Sache oder einer Person betätigt, unterscheidet man Sach- und Personenversicherung. Doch ist damit nichts gewonnen, da sich irgend welche rechtliche Differenzierungen an diese Einteilung nicht anknüpfen.

II. Ebensowenig dogmatischen Wert können die Einteilungen

nach der örtlichen Lage der „versicherten" Sachen in See- und Binnenversicherung[1]),

nach der Art der Versicherungsleistung in Kapital- und Rentenversicherung, und

nach der den Versicherungsfall herbeiführenden

---

[20]) Goldschmidt, eodem.

[1]) So Gierke, a. a. O., S. 6.

Ereignisse in Feuer-, Glasbruch-, Viehseuchen- etc. Versicherungen[2]) beanspruchen.

III. Auch zwischen eigentlichen und uneigentlichen Versicherungsverträgen zu unterscheiden, dürfte wenig Zweck haben, da ja die uneigentlichen Versicherungen eben keine sind[3]).

IV. Von grosser Bedeutung jedoch ist die Einteilung in Schadens- und Summenversicherung[4]), der als Einteilungsprinzip der Inhalt der Versicherungsleistung zu Grunde liegt. Dieser Gegensatz deckt sich nicht mit dem der Sach- und Personenversicherung, da letztere auch als Schadensversicherung abgeschlossen wird.

Schadensversicherungen sind alle solche Versicherungen, bei denen die Leistung des Versicherers genau dem Werte des durch den Eintritt des Versicherungsfalles entstandenen Schadens entspricht, also reiner Schadensersatz ist. Als Summenversicherungen dagegen karakterisieren sich alle die Versicherungsarten, bei denen im Vertrage als Versicherungsleistung eine fest bestimmte Summe (sei es einmalige oder wiederkehrende Leistung) stipuliert wird.

Zwischen beiden Arten schiebt sich aber noch ein Mittelglied ein, Versicherungen, die weder reine Schadensversicherung noch reine Summenversicherung sind, bei denen zwar die Versicherungsleistung abhängig ist vom Eintritt eines schädigenden Ereignisses, wo aber nicht reiner Schadensersatz geleistet wird, sondern eine bestimmte Summe, die ein Pauschale des Schadens darstellt. Hierher gehören vor allem die Invaliditätsversicherung, die Unfall- und Krankenversicherung und wohl auch

[2]) Diese Einteilung hat aber grosse wirtschaftliche Bedeutung für die gewerbliche Behandlung.

[3]) So Hecker, a. a. O., S. 22.

[4]) Das Vers.-Gesetz (vgl. § 1) stellt der Schadensversicherung die Personenversicherung gegenüber, vgl. darüber den Text s. IV.

die Geschworenendienstversicherung. Doch ist hierbei zu beachten, dass auch diese Versicherungen als reine Schadensversicherungen abgeschlossen werden können, so dass dann nur der wirkliche Schaden ersetzt wird[5]).

Wir erhalten also folgende Einteilung:

1. Reine Schadensversicherung,
2. Reine Summenversicherung,
3. Gemischte Versicherungen.

V. Für die reine Summenversicherung bleibt sonach nur der Lebensversicherungsvertrag übrig, der wieder folgende hauptsächlichste Unterarten aufzuweisen hat:

1. Versicherung auf den Todesfall, und zwar unterscheidet man hier wieder, je nachdem die Versicherungssumme bezahlt werden soll:

a) bei Eintritt des Todes schlechthin (sog. einfache Versicherung auf den Todesfall),

b) bei Eintritt des Todes, jedoch spätestens bei Erreichung eines bestimmten Alters (sog. abgekürzte Lebensversicherung),

c) bei Eintritt des Todes innerhalb einer gewissen Frist (sog. kurze Lebensversicherung),

---

[5]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 66. sagt, Kranken- und Unfallversicherung könne sowohl als Schadens- wie als Summenversicherung abgeschlossen werden. Dies ist nicht genau. Denn auch wenn (wie zumeist) diese Versicherungen als „Summenversicherungen" (im Sinne Ehrenbergs) abgeschlossen werden, ist doch der Gedanke immer der, dass ein, wenn auch pauschalierter Schaden ersetzt wird. Es wird auch nur geleistet, solange die Schadenswirkung anhält, d. h. nach der Dauer des Schadenszustandes. Deutlich zeigt sich der Schadensersatzgedanke auch bei der öffentlich rechtlichen Krankenversicherung, wo die Höhe des Krankengeldes nach der Höhe des Verdienstes abgestuft ist. Ehrenberg hielt damals allerdings jede Versicherung für Schadensversicherung, auch die reine Summenversicherung.

d) bei Eintritt des Todes nach Ablauf einer bestimmten Frist (sog. aufgeschobene Lebensversicherung),

e) bei Eintritt des Todes unter bestimmten Verhältnissen oder auf eine gewisse Art (Kriegs-, Reise- etc. Versicherung), oder

f) bei Eintritt des Todes unter der Voraussetzung des Lebens einer bestimmten anderen Person (sog. Überlebensversicherung).

2. Versicherung auf den Erlebensfall, wo also die Versicherungssumme nur bei Erreichung eines gewissen Alters bez. beim Erleben eines gewissen Ereignisses gezahlt wird[6]).

VI. Eine wichtige Einteilung der Versicherungen (nicht der Versicherungsverträge) ist auch die in Versicherung auf Gegenseitigkeit und gegen Prämie.

Wie oben (§ 3) ausgeführt, ist das wirtschaftliche Mittel, mit dem die Versicherung ihre Zwecke erreicht, das der Kollektivsparung. Es muss also überall, wo von einer Versicherung im wirtschaftlichen Sinne die Rede sein soll, eine Mehrheit von Personen da sein, die gemeinschaftlich durch ihre jährlichen Beiträge den „Gesamtbedarf“ zusammen bringt. Gleichgültig ist dabei, ob diese Mehrheit von Personen in einem Verein besteht oder künstlich von einem Unternehmer geschaffen worden ist.

Rechtlich jedoch stellen diese beiden Möglichkeiten zwei ganz verschiedene Wege dar, auf denen der Versicherungszweck erreicht wird. Das Erfordernis der Personenmehrheit ist hier nur für den einen dieser Wege vorhanden, für die Gegenseitigkeitsversicherung·

[6]) Vgl. Ehrenberg, in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 32, S. 478 ff.

Hier liegt ein Gesellschaftsvertrag vor, oder genauer „ein einheitlicher Vertrag, der Gesellschafts- und Versicherungselemente enthält“[7]). Versicherungsvertrag im engeren Sinne ist nur der Prämienversicherungsvertrag. Für seinen Bestand ist es gleichgültig, ob er vereinzelt oder in grosser Anzahl abgeschlossen wird. Auch er wird zwar tatsächlich vom Versicherer nur im Grossbetriebe[8]) geschlossen, weil seinem Unternehmen ja andernfalls jede sichere wirtschaftliche Basis fehlen würde, aber rechtlich wird der einzelne Vertrag nicht erst dadurch zum Versicherungsvertrag. Die Manipulation des Versicherers, der künstlich die zum rationellen Versicherungsbetriebe erforderliche und bei der Gegenseitigkeitsversicherung von Natur vorhandene Personenmehrheit schafft, liegt nur auf wirtschaftlichem, nicht auf juristischem Gebiete. Eine Personenmehrheit, d. h. einen Grossbetrieb als Erfordernis des Prämienversicherungsvertrags hinstellen, heisst daher wirtschaftliche Grundlage und rechtliche Struktur der Versicherung mit einander verwechseln[9]).

VII. Der Gegenstand der Untersuchung ist damit nach aussen zur Genüge abgegrenzt. Wir beschäftigen uns hier mit dem Lebensversicherungsvertrag (vgl. oben s. V.), soweit er als Prämienversicherung geschlossen wird.

[7]) So auch Sievers in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 48, S. 566 ff. Insbesondere verwirft Sievers die Ansicht, dass Versicherungsvertrag und Gesellschaftsvertrag voneinander zu sondern seien. Derselben Meinung Lehmann, Handelsrecht, S. 968. Anders Ehrenberg in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 32, S. 432 ff und viele andere

Der hier vertretene Standpunkt kommt auch im Aufsichtsgesetz zum Ausdruck, vgl. insbesondere §§ 24–26.

[8]) Ausnahmen giebts nur im Seeversicherungswesen.

[9]) So auch Hecker, a. a. O., S. 102; Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 62; Cosack, a. a. O., S. 688; Ehrenberg in Leipz. Zeitschr. Bd. 1, S. 171 f; Brodmann, daselbst, S. 126 7; Gerhard u. a., Kommentar, S. 8 f u. a. Anders Ehrenberg in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 32, S. 432 f; Lewis, a. a. O., S. 20 u. a.

§ 5.

Die Aufgabe.

Diesem Vertrage liegt folgender typischer Tatbestand zu Grunde: Der eine Vertragsteil, der Versicherer, verspricht eine bestimmte Geldsumme bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses zu zahlen, der andere, der Versicherungsnehmer[1]), verspricht, dem Versicherer eine einmalige, am Anfang der Versicherungszeit zu leistende oder eine für die Dauer des Vertrags periodisch wiederkehrende Geldleistung zu machen.

Dieser Tatbestand ist der Gegenstand der Untersuchung. Er erschöpft sich darin, dass sich zwei Leistungen gegenüber treten, bezüglich deren die Parteien durch ihre Willenseinigung Haftungen begründen. Da das Wesen eines Vertrags aber allein in den Einigungsmomenten liegt, die Einigung der Parteien jedoch lediglich das Schaffen zweier Haftungen zum Gegenstande hat, ist das Ziel der Untersuchung nur durch Betrachtung dieser Haftungen zu erreichen. Haftung bedeutet die rechtliche Gebundenheit zu einer Leistung, erhält ihren Inhalt und Charakter erst durch die Leistung. Eine Untersuchung der Haftungen wird daher immer eine Untersuchung der Leistungen sein müssen, die ihren Inhalt ausmachen.

II. Die Leistung des Versicherers.

§ 6.

1. Im Allgemeinen.

Die Leistung des Versicherers (Versicherungsleistung schlechthin) besteht in der Leistung eines bestimmten

[1]) Terminologisch sei bemerkt, dass im Anschluss an das Vers.-Gesetz die beiden Vertragsparteien Versicherer und Versicherungsnehmer genannt werden. Der vom Gesetz als „bezugsberechtigter Dritte“ bezeichnete Versicherte bei der Lebensversicherung führt hier der Kürze halber diese Bezeichnung nicht, sondern wird auch hier Versicherter genannt.

Betrags an Kapital oder Rente[1]) nach Eintritt des Versicherungsfalls.

Von manchen Schriftstellern[2]) wird daneben als besondere Leistung des Versicherers, auf die es dem Versicherten in erster Linie ankomme, die Gewährung der securitas bezeichnet. Da die securitas, die Sicherheit oder besser das Sicherheitsgefühl, aber ein seelischer Zustand ist, entzieht sie sich jeder rechtlichen Regelung. Es wäre dem Versicherer tatsächlich auch unmöglich, ein solches Gefühl zu erregen. Die securitas ist nur der regelmässige seelische Effekt des Versicherungsvertrags[3]) den der Versicherungsnehmer herbeiführen wollte, aber nicht sein Gegenstand.

Von anderer Seite wird als Leistung des Versicherers seine Haftung[4]) oder auch die Bestellung des Rechts auf die Versicherungssumme[5]) betrachtet.

Um die Richtigkeit dieses Satzes überhaupt prüfen zu können, müssen wir uns zunächst vergegenwärtigen, was „Leistung" überhaupt ist. Nach dem B. G. B. § 241 kann die Leistung als Gegenstand eines Schuldverhältnisses sowohl in einem Tun wie in einem Unterlassen bestehen. Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dabei das Unterlassen das Dulden mit in sich begreifen. Doch auch das Dulden oder Unterlassen muss, um Leistung zu sein, wenigstens ein inneres Handeln darstellen. Unterlassen ist an sich ein Zustand; damit dieser Zustand Leistung werde, muss er Resultat

[1]) § 1 Ver.-Gesetz. Die Worte: „ . . . oder die sonst vereinbarte Leistung" . . . beziehen sich auf andere Arten der sog. Personenversicherung, die wir als gemischte Versicherungen bezeichnet haben.

[2]) So von F. Fick, a. a. O., S. 17 ff.

[3]) Bendix, a. a. O., S. 521.

[4]) So von Hecker, a. a. O., S. 98.

[5]) So von Bendix, a. a. O., S. 522.

[6]) Vgl. Motive zum B. G. B. Bd. II, S. 5.

eines inneren Handelns insofern sein, als er nur besteht durch den Willen des Leistenden. Es ist daher keine Leistung, wenn das Unterlassen oder Dulden ohne oder gar gegen den Willen des Leistenden besteht, wenn also der Leistungspflichtige gar nicht anders kann, als leisten. Das Leisten setzt stets auch die Möglichkeit des Nichtleistens, der Leistungsverweigerung, voraus.

Da die Verpflichtung zur Leistung beim Vertrag[7]) begründet wird durch Eingehung eines Schuldverhältnisses, d. h. durch Abschluss eines obligatorischen Vertrags, muss die Leistung selbst notwendig ausserhalb des Vertragsschlusses liegen. Vertragsschluss und Leistung können also nicht zusammenfallen[8]). Dies liegt ja auch schon darin, dass die Leistung Gegenstand des Forderungsrechts ist; Begründung des Rechts auf die Leistung kann nicht schon diese Leistung selbst sein.

Wenden wir das so gewonnene Resultat auf den Lebensversicherungsvertrag an, so ist klar, dass die Ansicht, welche die Leistung des Versicherers in der Bestellung des Rechts auf die Versicherungssumme sucht, nicht das Richtige trifft, eben weil diese Bestellung des Forderungsrechts der Abschluss des Lebensversicherungsvertrags selbst ist und nicht auch gleichzeitig schon seine Erfüllung sein kann. Ursache und Wirkung können nicht identisch sein.

Auch die Haftung des Versicherers ist nicht Leistung. Haftung ist der Zustand rechtlicher Gebundenheit, den das Gesetz als Folge gewisser Tatbestände eintreten lässt. Ein solcher Entstehungsgrund ist der Vertrag. Die Haftung des Versicherers ist daher eine rechtliche

[7]) Eine Leistungspflicht kann natürlich auch aus anderen Gründen entstehen als durch Vertrag.

[8]) Anders ist es natürlich dort, wo der Abschluss eines Vertrags die in einem anderen Vertrag vereinbarte Leistung selbst ist; so z. B. ist der Abschluss des Hauptvertrags die Erfüllung des pactum de contrahendo.

Folge des Vertrags, der Eingehung der Verpflichtung. Nachdem der Vertrag einmal geschlossen, haftet der Versicherer, mag er wollen oder nicht. Die Haftung ist nicht eine Äusserung seines Willens, ein inneres Handeln, sondern die ipso iure eintretende Rechtsfolge des Vertragsschlusses. Dem Versicherer ist gar keine Möglichkeit gegeben, nicht zu haften. Das Haften kann daher kein Leisten sein. Die Leistung ist vielmehr der Gegenstand der Haftung, ihr Inhalt, d. h. das, wofür die Haftung besteht.

Der Grund für das Bestreben, die Haftung des Versicherers zur Leistung zu stempeln, scheint darin zu liegen, dass man für die Prämienzahlung des Versicherungsnehmers nach einer Gegenleistung suchte. Es ist ja (besonders bei der Schadensversicherung) möglich, dass der Versicherer die ganze Vertragsdauer hindurch die Prämien kassiert, ohne jemals in die Lage zu kommen, selbst leisten zu müssen, weil der Versicherungsfall nicht eingetreten ist. Die Prämienzahlungen würden sich also dann ex post als Schenkung qualifizieren, da der Leistung des Versicherungsnehmers eine Gegenleistung, die den rechtfertigenden Grund für jene bilde, nicht gegenüberstehe[9]), wenn man nicht schon in der Haftung diese Gegenleistung sehe. Man wollte damit den synallagmatischen Charakter des Vertrags, der in einem solchen Falle zu verschwinden drohte, retten. Es wird später zu zeigen sein, wofür in Wirklichkeit die Prämie gezahlt wird.

An wen die Versicherungsleistung zu bewirken ist, ist für die Untersuchung gleichgültig. Demnach spielt die Frage, ob der Versicherungsnehmer sich die Leistung des Versicherers an einen Dritten ohne weiteres versprechen lassen kann, oder, in der Formulierung der In-

[9]) Vgl. Hecker, a. a. O., S. 99.

demnitätstheorie gesprochen, ob die Leistung nur an den erfolgen darf, der Interessent[10]) ist, in der Litteratur eine grosse Rolle. Für die Lebensversicherung muss die Antwort lauten, dass Versicherung zu Gunsten Dritter unbeschränkt zulässig ist. Es besteht kein Grund, die Anwendung des vom B. G. B. allgemein für obligatorische Verträge anerkannten Prinzips des Versprechens einer Leistung an Dritte auf den Lebensversicherungsvertrag auszuschliessen oder einzuschränken.

§ 7.

2. Die Ungewißheit.

Der Versicherer hat die Versicherungssumme nicht schlechthin zu zahlen, sondern erst nach Eintritt des Versicherungsfalles. Dadurch, dass also die Versicherungsleistung von dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig ist, erhält sie ihr spezielles Gepräge. Ihre rechtliche Natur wird bedingt durch die Natur dieses Ereignisses.

Der Versicherungsfall kann sein:

1. Der Eintritt des Todes schlechthin,
2. Der Eintritt des Todes unter bestimmten Voraussetzungen (innerhalb oder nach Ablauf einer bestimmten Frist, auf einer Reise, durch bestimmte Unglücksfälle, unter der Voraussetzung des Lebens eines Dritten etc.),
3. Das Erreichen eines bestimmten Alter.

Der Zeitpunkt, an dem die Leistung fällig wird, ist also keineswegs ein fest bestimmter Datum. Im ersteren Falle ist zwar feststehend, dass er einmal eintreten wird, doch nicht, wann dies der Fall sein wird.

Umgedreht ist es, wenn die Fälligkeit der Leistung eintritt bei Erreichung eines bestimmten Alters. Hier ist gewiss der Zeitpunkt, wann dies Alter erreicht sein wird, ungewiss aber, ob es überhaupt erreicht wird.

[10]) Vgl. unten § 11.

Beides, das ob (an) und das wann (quando), ist ungewiss, wenn der Tod unter bestimmten Voraussetzungen der die Fälligkeit der Leistung auslösende Zeitpunkt ist.

Dem Versicherungsfall, und damit auch der auf den Eintritt desselben abgestellten Verpflichtung des Versicherers wohnt also stets ein Moment der Ungewissheit inne, sei es dass diese eine nur relative (des quando) oder eine absolute (des an) ist[1]).

Diese (relative oder absolute) Ungewissheit ist es, die den Lebensversicherungsvertrag zum Versicherungsvertrag macht; sie ist essentiale des Lebensversicherungsvertrags wie jedes Versicherungsvertrags überhaupt[2]).

Der Begriff der Ungewissheit wird zu eng gefasst, wenn man sie, wie Hecker[3]), darin erblickt, dass das ungewisse Ereignis „weder notwenig noch unmöglich erscheint". Diese Ungewissheit würde gerade bei dem Hauptfall der Lebensversicherung, der Versicherung für den Todesfall, fehlen, da der Tod ja mit Bestimmheit einmal eintritt. Es genügt vielmehr bei der Lebensversicherung die Ungewissheit des quando[4]).

---

[1]) Vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 57 und in Leipz. Zeitschr. Bd. 1, S. 168; Cosack, a. a. O., S. 685; F. Fick, a. a. O., S. 39.

[2]) Vgl. Hecker, a. a. O., S. 72.

[3]) Allerdings nur für die Schadensversicherung, vgl. Hecker, a. a. O., S. 76/77.

[4]) Was Hecker, a. a. O., S. 74, für die Schadensversicherung verneint, m. E. mit Unrecht. Vgl. hierzu auch Hiestand, der Schadensersatzanspruch des Versicherers etc., S. 52 f.

Mit Recht weist auch Fick, a. a. O., S. 39, darauf hin, dass auch bei der Schadensversicherung „für die meisten Versicherungsnehmer die Ungewissheit über das „wann" und nicht über das „ob" Beweggrund zum Abschluss der Versicherung" sein wird. „Es wird ihnen einerlei sein, ob das Ereignis überhaupt eintritt, wenn sie nur wüssten, dass es nicht eintritt, solange, als sie mit der versicherten Sache in irgend einer Beziehung stehen."

Hecker sucht den Begriff der Ungewissheit zu gewinnen, indem er ihre „gegensätzliche Begrenzung“ feststellt[5]). Diese Gegensätze erblickt er in der „Gewissheit“ und „Unmöglichkeit“. Beide sollen aber auch Gegensätze zur „Möglichkeit“ sein, sodass man, also folgert Hecker, die Begriffe Möglichkeit und Ungewissheit vertauschen könne[6]) was nur aus Rücksichten terminologischer Ökonomie nicht wünschenswert erscheine[7]). Hecker geht zunächst fehl, wenn er glaubt, „möglich“ und „gewiss“ seien Gegensätze. Er verkennt den Begriff der Möglichkeit; er fasst ihn in dem Sinne auf, den man in der unexakten Ausdrucksweise des täglichen Lebens damit zu verbinden pflegt, wenn man z. B. sagt: Es ist möglich, dass ich morgen komme, womit man aber nur meint, es sei ungewiss, ob man morgen kommen werde, ohne damit den Gegensatz zu „unmöglich“ ausdrücken zu wollen. In dieser ungenauen und laxen Bedeutung sind allerdings „ungewiss“ und „möglich“ synonyme Ausdrücke. Die eigentliche und richtige, darum allein hier brauchbare Bedeutung des Wortes „möglich“ ist aber eine ganz andere. Ein Ereignis ist möglich, heisst nicht, dass das Ereignis kein gewiss eintretendes ist, sondern nur, dass es kein gewiss nicht eintretendes (d. h. unmögliches) ist. Ein mögliches

---

[5]) Hecker, a. a. O., S. 75.

[6]) Wie trüglich diese Folgerung Heckers übrigens ist, (auch wenn man die Richtigkeit seiner Behauptungen unterstellt) ergiebt sich, wenn man weiter folgert: Gewiss steht im Gegensatz zu ungewiss und möglich, den gleichen Doppelgegensatz enthält unmöglich, also kann man gewiss und unmöglich vertauschen!! Man sieht, dass irgend ein Glied der Kette falsch sein muss.

[7]) Hecker, a. a. O.: Zu beachten sei nur, dass „das Wort ‚ungewiss‘ stärker den Gegensatz zu ‚gewiss‘ als den zu ‚unmöglich‘ ausdrückt, dagegen ‚möglich‘ zunächst an den Gegensatz ‚unmöglich‘ und erst in zweiter Linie an den Gegensatz ‚gewiss‘ denken lässt“.

Ereignis kann also sehr wohl ein gewiss eintretendes sein, z. B. der Tod.

Ebensowenig stellt die Ungewissheit einen Gegensatz zur Unmöglichkeit dar, da beide Ausdrücke ganz heterogene Begriffe bezeichnen. Bei der Unterscheidung in mögliche und unmögliche Ereignisse handelt es sich um ein ganz anderes Kriterium als bei der in gewisse und ungewisse; die erstere hat eine ganz andere Eigenschaft des Geschehens zum Gegenstand als letztere. Ein Ereignis wird möglich oder unmöglich genannt, wenn damit ausgedrückt werden soll, dass alle nach den Naturgesetzen erforderlichen Vorbedingungen für seinen Eintritt an sich gegeben sind oder nicht[8]). Dagegen gewiss oder ungewiss ist ein Ereignis, insofern sein Eintritt nach menschlicher Voraussicht entweder feststeht oder nicht. Das Urteil, ein Ereignis sei gewiss oder ungewiss, stellt zwischen dem Ereignis und dem Urteilenden bez. dem Wissen des Urteilenden eine Beziehung her, ist also in diesem Sinne subjektiver Natur. Diese subjektive Beziehung zwischen dem Ereignis und dem Urteilenden ist es, die den Begriff ausfüllt[9])[10]). Auch der Satz: ein Ereignis ist möglich oder unmöglich, stellt eine Beziehung her, aber nicht zwischen dem

---

[8]) D. h. nicht, dass alle den Eintritt auslösenden Momente gegeben sind. Ist dies der Fall, ist das Ereignis nicht mehr bloss möglich, sondern bereits gewiss.

[9]) Etwas ganz anderes meint Hecker, a. a. O., S 75, wenn er sagt: „Die Ungewissheit ist zu gleicher Zeit subjektiven und relativen Charakters, ersteres, insofern die Scheidung zwischen „Ungewissem“ und „Gewissem“ sich immer an der Hand der menschlichen Einsicht und nur nach Massgabe dieser vollzieht, letzteres, insofern sie sich nach dem jeweiligen Stande dieser Einsicht bestimmt“. Diese Subjektivität haftet jedem menschlichem Urteil an und ist natürlich stets implicite zu berücksichtigen.

[10]) Es ist daher eine contradictio in adjecto von einer objektiven Ungewissheit zu reden.

Ereignis und dem Urteilenden, sondern zwischen jenem und der übrigen Welt der Tatsachen, Die Begriffe möglich und unmöglich drücken aus, dass das Ereignis sich der ewigen Kette von Ursache und Wirkung einreihen kann oder nicht. Sie haben nichts Subjektives an sich. Während es beim Begriff der Ungewissheit allein auf das Wissen des Urteilenden ankommt, ist dies hier ganz nebensächlich. Ein Ereignis bleibt ungewiss oder gewiss, mag auch das Wissen der Parteien falsch sein, d. h. es kommt darauf an, wie es den Parteien erscheint[11]), dagegen gilt ein Ereignis nicht deshalb schon als unmöglich oder möglich, weil die Parteien es dafür gehalten haben[12]). Möglichkeit und Unmöglichkeit sind den Ereignissen objektiv anhaftende Eigenschaften.

Das einfache Resultat ist also: Die Ungewissheit ist weiter nichts, als die Unkenntnis der Parteien über den Eintritt oder die Zeit des Eintritts der Tatsache, die die Fälligkeit der Versicherungsleistung herbeiführt[13])[14]).

Eine Eigentümlichkeit besteht bei der Rentenversicherung. Man hat diese Art der Versicherung deshalb aus der Reihe der Versicherungsverträge streichen wollen, weil ihr angeblich das Moment der Ungewiss-

---

[11]) Dies ist die „concrete" Ungewissheit Heckers, auf die allein es im Versicherungsrecht ankommt. Über die Unterscheidung Ehrenbergs zwischen concreter und abstrakter Ungewissheit sowie die Widerlegung Ehrenbergs durch Hecker vgl. Ehrenberg in Goldschmidts Zeitschr., B. 32, S. 427 und Hecker, a. a. O., S. 76 f.

[12]) Schon der Sprachgebrauch deutet den Unterschied an: in gewiss liegt das Wissen (etwas dem denkenden Subjekt Eigentümliches), in möglich liegt das Vermögen, das Können (etwas dem Geschehen Innewohnendes, Objektives).

[13]) Vgl. auch Lewis, a. a. O., S. 30 f.

[14]) Über die Möglichkeit vgl. auch § 8, s. I.

heit fehle[15]). Der Versicherer verspreche ja hier nicht die Versicherungsleistung für den Fall des ungewissen Eintritts eines Ereignisses, sondern unbedingt und unbetagt, nur der Endpunkt der Zahlungen sei ungewiss und damit ihr Gesamtbetrag. Von anderer Seite dagegen wird der Unterschied zwischen Rentenversicherung und den sonstigen Lebensversicherungsarten nur darin gefunden, dass bei ersterer der Zahlungsmodus ein anderer sei[16]). Richtiger Ansicht nach gehört allerdings die Rentenversicherung zur Lebensversicherung[17]). Auch bei ihr ist die erforderliche Ungewissheit vorhanden; doch darf diese nicht anderswo gesucht werden, als in der Natur des Versicherungsfalls, keineswegs etwa in der Höhe der Versicherungsleistung. Diese ist vielmehr, wie bei jeder reinen Summenversicherung, durchaus gewiss und festbestimmt. Versicherungssumme (also Versicherungsleistung) ist der Jahresbetrag der Rente, und dessen Höhe wird im Vertrage genau bestimmt. Die Besonderheit der Rentenversicherung liegt vielmehr allein darin, dass bei ihr der Versicherungsfall nicht nur einmal eintreten kann, sondern ein regelmässig wiederkehrender ist[18]). Der Versicherungsfall besteht also nicht nur in dem Zeitpunkte, der die erste Rentenzahlung fällig macht, sondern jeder der periodisch wiederkehrenden Fälligkeitstage ist ein Versicherungsfall. Versichert ist also nicht die Summe der Renten

---

[15]) So Ehrenberg früher in seinem Versicherungsrecht, S. 61. Neuerdings hat er jedoch seine Ansicht geändert (vgl. Ehrenberg in Leipz. Zeitschr. Bd. 1, S. 169). Er findet jetzt die Ungewissheit darin, dass „die Grösse der Leistung von der Länge des Lebens des Rentners abhängt und diese stets ungewiss ist". Warum dies nicht richtig ist, vgl. den Text unten.

[16]) So z. B. Hinrichs, a. a. O., S. 345, Anm. 6.

[17]) So auch das Vers.-Ges., vgl. Begründung zu Abschnitt III.

[18]) Dass eine Mehrheit der Versicherungsfälle möglich ist, erkennt an Begründung zu § 2.

(diese kennt man ja gar nicht), sondern allein der Betrag der einzelnen Rentenzahlung. Das Ereignis, von dessen Eintritt die Versicherungsleistung abhängt, tritt hier nur nicht bloss einmal ein, sondern mehrmals in regelmässiger Wiederkehr. Es allein ist ungewiss. Zwar ist sicher, wann die einzelnen Versicherungsfälle eintreten können, jedoch ist ungewiss, ob sie überhaupt eintreten (wie überhaupt bei der Versicherung für den Fall des Erreichens eines bestimmten Alters, zu der die Rentenversicherung gehört). Durch die Mehrzahl der Versicherungsfälle verliert der Rentenversicherungsvertrag aber keineswegs den einheitlichen Charakter, er löst sich nicht etwa in eine Mehrzahl einzelner Verträge auf, ebensowenig, wie jedes andere Versprechen einer wiederkehrenden Leistung eine Mehrheit solcher Verträge darstellt.

Das Erfordernis der Ungewissheit findet seine Rechtfertigung in den wirtschaftlichen Grundlagen der Lebensversicherung. Wie wir gesehen haben, ist der wirtschaftliche Zweck, auf dessen Herbeiführung der Lebensversicherungsvertrag gerichtet ist, die Beseitigung der Ungewissheit, ob mir zu einem bestimmten Zeitpunkte eine Summe zur Verfügung stehen wird, deren ich zu irgend welchem Zwecke bedarf[19]). Diese zu beseitigende Ungewissheit hat ihre Ursache darin, dass der Zeitpunkt, in welchem ich die Summe zur Verfügung haben will, ungewiss ist, so dass ich nicht durch einfache Ersparung sicher zum Ziele kommen kann. Überall, wo also eine Versicherung Platz greifen soll, muss eine Ungewissheit des Zeitpunktes des „Vermögensbedarfs“ vorhanden sein, wenn anders der Vertrag nicht gegenstands- und zwecklos sein soll.

---

[19]) Vgl. oben § 3.

Dies gilt nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich. Eine an einem bestimmten Tage zu erbringende bestimmte Leistung hat nichts an sich, was dem obligatorischen Verhältnis, dessen Gegenstand sie bildet, den Charakter eines besonderen Typus verliehe. Jede einfach betagte Forderung würde unter diesen Begriff fallen. Unter der Flagge der Versicherung fahren allerdings auch solche Geschäfte. So wird z. B. die sog. Aussteuerversicherung (eine Art der Versicherung für den Erlebensfall) meist in einer Form von den Versicherungsgesellschaften betrieben, die weiter nichts ist, als ein Sparvertrag[20]). Es wird die Versicherungssumme gezahlt an einem bestimmten Tag (meist der 21. Geburtstag des Auszusteuernden), ohne Rücksicht, ob der Auszusteuernde an diesem Tage auch verheiratet oder verlobt ist oder überhaupt noch lebt.

Es genügt nicht, dass das Moment der Ungewissheit in der Höhe der Versicherungsleistung liegt, wie z. B. Ehrenberg[21]) annimmt. Als beweisendes Beispiel für seine Behauptung führt Ehrenberg die eben erwähnte Aussteuerversicherung an, die dann s. A. nach wahre Lebensversicherung sei, wenn die Versicherungssumme nur dann voll ausgezahlt werde, wenn die Auszusteuernde (Ehrenberg sagt unrichtig: „Die Versicherte") ein bestimmtes Alter (z. B. das 21. Lebensjahr) wirklich erreicht, und wenn im Falle ihres Vorversterbens nur die gezahlten Prämien (ohne Zinsen) zurückgewährt werden. Richtig ist allerdings, dass diese Art Versicherung eine wahre Versicherung auf den Erlebensfall ist; doch nicht, weil hier die Versicherungsleistung ungewiss wäre, wie Ehrenberg glaubt. Diese ist vielmehr ganz genau im Vertrage präzisiert. Sie besteht auch hier nur in der

[20]) Vgl. Ehrenberg in Leipz. Zeitschr. Bd. 1, S. 169.

[21]) Ehrenberg, eodem.

Leistung der vollen Versicherungssumme. Die Ungewissheit liegt vielmehr auch hier allein in dem Ereignis, von dem jene abhängt, d. i. das Erreichen des 21. Lebensjahres. Tritt dieses Ereignis gar nicht ein, weil die Auszusteuernde vorher stirbt, so wird die Versicherungsleistung überhaupt nicht fällig. Werden auch in diesem Falle die bereits gezahlten Prämien zurückgezahlt, so ist diese Leistung des Versicherers nicht eigentliche Versicherungsleistung, nicht Leistung eines Teiles der Versicherungssumme, sondern nur Teilrückgewähr der gezahlten Vergütung, die sich aus den Grundsätzen des Ristorno erklärt und auf einem besonderen, neben dem Vertrage über die Versicherungsleistung geschlossenen Nebenabkommen beruht.

§ 8.

3. Die Möglichkeit und Zukünftigkeit.

Von vielen Schriftstellern wird gefordert, dass das Ereignis, bei dessen Eintritt die Versicherungssumme zu zahlen ist, nicht nur ungewiss, sondern auch möglich und zukünftig sei[1]), wenn der Vertrag ein Versicherungsvertrag sein soll.

Jedoch ist das erstere dieser Erfordernisse überflüssig, das letztere sogar unrichtig.

I. Die Möglichkeit ist, wie wir gesehen haben, nicht schon in der Ungewissheit enthalten, vielmehr können

[1]) So verlangt:
Casack, a. a. O., S. 685, Zukünftigkeit,
Lewis, a. a. O., S. 30, 106, Zukünftigkeit,
Brodmann, a. a. O., S. 125, Möglichkeit,
Rüdiger, a. a. O., S. 106, 111, Zukünftigkeit,
Predöhl, a. a. O., S. 444, Zukünftigkeit und Möglichkeit,
Thöl, a. a. O., S. 997, Möglichkeit,
Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 324 ff. Zukünftigkeit und in Goldschmidts Zeitschr. Bd. 32, S. 414, Möglichkeit.

auch unmögliche Ereignisse recht gut ungewiss sein. So kann es z. B. geschehen, dass der Versicherungsnehmer auf das Leben eines Dritten für den Fall Versicherung nimmt, dass der Dritte in der Zeit bis zum vollendeten 50. Lebensjahre stirbt (sog. kurze Lebensversicherung), ohne dass die Parteien wissen, dass der Dritte das 50. Lebensjahr bereits erlebt hat. Hier ist der Eintritt des Versicherungsfalles z. Z. des Vertragsschlusses bereits ausgeschlossen; die Tatsache, an deren Eintritt die Zahlungspflicht des Versicherers geknüpft ist, kann nicht mehr eintreten, ist unmöglich. Dennoch ist sie ungewiss z. Z. des Vertragsschlusses, da die Parteien in Ungewissheit darüber waren. Es liegt auf der Hand, dass ein solcher Vertrag aber nicht gültig sein kann. Da es nicht genügt, um ihn auszuscheiden, dass man die Ungewissheit des Ereignisses fordert, muss ein weiteres Requisit hinzukommen: Das Ereignis muss auch möglich sein.

Dennoch ist es unnötig, die Möglichkeit unter den Erfordernissen des Lebensversicherungsvertrags besonders mit aufzuführen. Das Recht will nur im Bereich des Möglichen gelten. Es knüpft daher auch an Willenseinigungen, die diese Grenze nicht achten und Unmögliches zum Gegenstand haben, nur die Rechtsfolge der Nichtigkeit. Sie sind für das Recht nicht vorhanden. In jedem Vertragsbegriffe ist stets das Erfordernis der Möglichkeit der Leistungen implicite mit enthalten und bedarf daher keiner besonderen Erwähnung.

II. Die Zukünftigkeit des Ereignisses, bei dessen Eintritt die Versicherungssumme gezahlt werden soll, wird als besonderes Erfordernis des Lebensversicherungsvertrags (wie überhaupt des Versicherungsvertrags) aus folgenden Erwägungen aufgestellt: Wird Zukünftigkeit nicht verlangt, ist es also zulässig, die Versicherung auch auf die Zeit vor dem Vertragsschlusse zu nehmen,

kann es z. B. bei der Versicherung auf fremdes Leben vorkommen, dass der Dritte, auf dessen Leben die Versicherung genommen wird, zur Zeit des Vertragsschlusses bereits gestorben bez. das bestimmte Alter erreicht hat, ohne dass es der Versicherer weiss, oder dass z. B. bei einer sog. kurzen Versicherung auf fremdes Leben der Dritte die kritische Zeit bereits überstanden hat, dass bei Kriegs- und Reiseversicherung auf fremdes Leben der Krieg, die Reise bereits beendet und der Versicherungsfall nicht eingetreten ist, ohne dass es der Versicherungsnehmer weiss[2]). In diesen Fällen würde der Versicherungsfall entweder bereits eingetreten oder sein Eintritt ausgeschlossen sein, als der Vertrag geschlossen wurde. Wollte man hier einen voll wirksamen Lebensversicherungsvertrag annehmen, würde dies offenbar für die eine oder die andere Partei eine grosse Härte bedeuten und ausserdem dem Betrug Thür und Thor öffnen. Das Erfordernis der Zukünftigkeit soll davor bewahren.

Dennoch ist es nicht haltbar. Einmal genügt schon das Moment der Ungewissheit, die eben erwähnten, unbilligen Consequenzen zu vermeiden. Dann aber werden tatsächlich in der Praxis Versicherungsverträge geschlossen und rechtlich als solche behandelt, bei denen der Versicherungsfall z. Z. des Vertragsschlusses bereits eingetreten sein kann[3]).

Wie wir gesehen haben, ist die erforderliche Ungewissheit eine subjektive in dem Sinne, dass die Frage

[2]) Bei der Versicherung auf eigenes Leben wird ein solcher Fall kaum möglich sein, da hier ja die Parteien wohl niemals in Unkenntnis über die wahre Sachlage sein werden.

[3]) Vers.-Ges. § 2, Abs. 1: „Die Versicherung kann in der Weise genommen werden, dass sie in einem vor der Schliessung des Vertrags liegenden Zeitpunkte beginnt". Vgl. auch § 785. Abs. 1 H. G. B.

nach ihrem Vorhandensein allein darauf abgestellt werden muss, ob sie in der Seele der Parteien vorliegt. Der Eintritt des Versicherungsfalls ist also für die Parteien solange ein ungewisser, obwohl er bereits erfolgt oder bereits ausgeschlossen ist, als die Parteien diesen Umstand noch nicht kennen.

Es lassen sich nun folgende vier Möglichkeiten denken[4]):

1. Beide Parteien wissen, dass der Versicherungsfall schon eingetreten oder sein Eintritt schon ausgeschlossen ist. Dann liegt ein Versicherungsvertrag überhaupt nicht vor, denn es fehlt an jeglicher Ungewissheit, ohne die ein Versicherungsvertrag nicht denkbar ist[5]). Der Vertrag braucht nicht schlechthin nichtig zu sein, sondern die Parteien können ein anderes Rechtsgeschäft unter ihm gemeint haben, das gemäss § 140 B. G. B. Geltung hat[6]).

2. Beide Parteien haben keine Kenntnis von dem Umstande, dass der Versicherungsfall schon eingetreten ist oder nicht mehr eintreten kann. Dann gilt folgendes:

a) Ist der Versicherungsfall schon eingetreten, so ist der Versicherungsvertrag gültig, da bei beiden Vertragschliessenden die erforderliche Ungewissheit vorliegt.

b) Kann er nicht mehr eintreten, so sind zwar auch hier die Parteien in Ungewissheit über

[4]) Vgl. zum Folgenden Kommentar von Gerhard u. a., S. 21 f und Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 326 f.

[5]) Für die Seeversicherung bestätigt dies § 785, Abs. 2 H. G. B. Das Vers.-Ges. hat keine entsprechende ausdrückliche Bestimmung, jedoch „führen die Vorschriften des § 2, Abs. 2, in ihrem Zusammenhange zu einem sachlich übereinstimmenden Ergebnisse". (Begründung zu § 2).

[6]) Vgl. Begründung zu § 2.

seinen Eintritt. Doch genügt diese Ungewissheit allein nicht, um den Vertrag als Versicherungsvertrag zu qualificieren, da eine Unmöglichkeit vorliegt, also die Folge der Nichtigkeit eintritt. (Vgl. oben s. I.)[7]).

3. Nur der Versicherer hat Kenntnis:
   a) Vom Eintritt des Versicherungsfalls. Dann ist er zwar zur Zahlung der Versicherungssumme verpflichtet, denn es besteht kein Grund, ihn von seiner Verpflichtung zu befreien, die er trotz seiner Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls auf sich genommen hat. Der Vertrag ist jedoch kein Versicherungsvertrag mehr, sondern ein einfaches Summenversprechen, da zur Existenz eines Versicherungsvertrags Vorhandensein der Ungewissheit auf beiden Seiten unerlässlich ist[8]).
   b) Von der Unmöglichkeit seines Eintritts. Dann steht ihm ein Anspruch auf die Prämie nicht zu[9]), d. h. es liegt kein Versicherungsvertrag vor.
4. Nur der Versicherungsnehmer weiss:
   a) Vom Eintritt des Versicherungsfalls. Für diesen Fall bestimmt das Gesetz[10]), dass der Versicherer von der Leistung frei sein, aber auf die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher auch er Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls erlangt,

[7]) Für die Seeversicherung vgl. § 785 H. G. B., wonach auch hier ein gültiger Vertrag vorliegen soll.

[8]) Gerhard u. a., Kommentar, S. 22, lässt die Frage, welcher Natur ein solcher Vertrag ist, offen.

[9]) Vers.-Ges. § 2, Abs. 2, Satz 1.

[10]) Vers.-Ges. § 2, Abs. 2, Satz 2.

Anspruch haben soll. Es erkennt also den Vertrag nicht als Versicherungsvertrag an. Der Grund ist auch hier der Mangel der Ungewissheit.

b) Dass der Eintritt des Versicherungsfalls ausgeschlossen ist. Es liegt kein Versicherungsvertrag vor. Der Vertrag ist nichtig, weil eine unmögliche Leistung versprochen worden ist und jede Ungewissheit des einen Teils fehlte.

Die Härten und Unbilligkeiten, welche das Erfordernis der Zukünftigkeit ausschliessen soll, können also in Wirklichkeit gar nicht eintreten, und andererseits giebt es tatsächlich echte, giltige Versicherungsverträge, bei denen der Versicherungsfall bereits eingetreten sein kann, ehe der Vertrag geschlossen wurde. Die Zukünftigkeit ist daher als Erfordernis des Lebensversicherungsvertrags nicht nur entbehrlich, sondern überhaupt kein essentiale des Vertrags.

§ 9.

4. Die Zufälligkeit.

Ähnlichen Bedenken, wie die, welche zum Erfordernis der Zukünftigkeit führten, verdankt es die Zufälligkeit[1]), dass sie von den meisten Schriftstellern als unentbehrliches Requisit des Versicherungsvertrags überhaupt, also auch des Lebensversicherungsvertrags aufgestellt wird[2]). Freilich herrscht über den Begriff dieser

[1]) Vgl. Hecker, a. a. O., S. 87.

[2]) Um nur einige aufzuzählen: Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 6f; Lewis, a. a. O., S. 64, 105ff; Reuscher, Die rechtliche Natur des Vertrags etc. S. 2f; König, a. a. O., S. 777; Rüdiger, a. a. O., S. 105; H. Fick in Goldschmidts Zeitschr., Bd. 20, S. 7; Endemann, Handelsrecht, S. 724.

Eigenschaft des Versicherungsfalles nicht die gleiche Übereinstimmung, mit der sie gefordert wird[3]).

Hier erübrigt sich eine Begriffsbestimmung, da die Zufälligkeit, weder früher[4]) noch auch nach dem neuen Recht als Erfordernis des Versicherungsvertrags gelten kann, mag man sie enger oder weiter fassen.

Das Versicherungsgesetz bestimmt in dieser Hinsicht bez. der Schadensversicherung[5]), dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, bez. der Lebensversicherung[6]), dass bei einer Versicherung für den Todesfall[7]) der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung bez. zur Leistung an den begünstigten Dritten frei sein soll, wenn derjenige, auf dessen Leben die Versicherung genommen ist, Selbstmord begangen hat oder vom Versicherungsnehmer bez. vom bezugsberechtigten Dritten vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung getötet worden ist[8]). Doch sind diese Sätze nur dispositives Recht, und die Haftung des Versicherers kann von den Parteien beliebig ausgedehnt oder eingeschränkt werden[9]). Eine Grenze ist dem

[3]) Vgl. über die hauptsächlichsten Definitionen Hecker, a. a. O. S. 89 ff, auch S. 87.

[4]) Wie Hecker, a. a. O., S. 88 nachweist.

[5]) Vers. Ges. § 61, Satz 1.

[6]) Vers. Ges. §§ 169, 170.

[7]) Bei der Versicherung für den Erlebensfall ist die „Zufälligkeit" selbstverständlich, da der Versicherungsfall schuldhaft nicht herbeigeführt werden kann.

[8]) In der Seeversicherung genügt nach § 821 No. 4 H. G. B. jedes Verschulden, um den Versicherer zu befreien.

[9]) Vgl. Begründung zu § 61. Bez. § 169, Satz 1 ergiebt sich die Dispositivität aus § 172 Vers. Ges., wo von § 169 abweichende Bestimmungen nur insoweit ausgeschlossen sind, als sie dem Versicherungsnehmer zum Nachteil gereichen; dies ist aber hinsichtlich § 169, Satz 1 nie der Fall. Zu § 170 vgl. den Text.

Parteiwillen nur insofern gezogen, als die abweichenden Vereinbarungen nicht gegen die guten Sitten verstossen dürfen[10]). Eine Abweichung von den Bestimmungen des § 170 Vers. Ges. wäre daher unwirksam.

Das Versicherungsgesetz hat damit ganz den Zustand des bisherigen Rechtes bestehen lassen. In erster Linie bleibt es dem Versicherer überlassen, den durch die Versicherung geschaffenen Anreiz zur Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherten oder einen sonstigen Interessenten durch Aufnahme geeigneter Vertragsbestimmungen zu paralysieren. Nur wo der Versicherungsvertrag darüber gar nichts enthält, wollen die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen gelten. Verschmäht der Versicherer aber ausdrücklich solchen Schutz, will er auch haften, wenn der Versicherungsfall nicht zufällig eintritt, so beeinträchtigt dies den Vertrag nicht in seiner Gültigkeit als Versicherungsvertrag, so lange die durch die guten Sitten gezogene Grenze nicht verletzt ist.

Das Erfordernis der Zufälligkeit ist daher abzulehnen[11]), da ein Vertragselement, das durch Parteiwillen ausgeschlossen werden kann, kein essentiale ist.

5. Gefahr, Schaden, Interesse.

§ 10.

a) Begriff der Gefahr.

Der Begriff des fast allseitig für jede Versicherung aufgestellten Erfordernisses der Gefahr ist weder in der Sprache des Lebens noch in der Wissenschaft ein ein-

---

[10]) Vgl. § 138 B. G. B.

[11]) So ausser Hecker auch Hüttner, Recht der Lebensversicherung, Seite 3; Cosack, a. a. O., S. 685.

Ehrenberg in Leipz. Zeitschr., Bd. 1, S. 168 verlangt jetzt nur noch, dass das Ereignis, welches die Versicherungsleistung fällig macht, „ungewiss und in diesem Sinne zufällig“ sei.

deutiger. Bei seiner Verwendung ist also grösste Vorsicht geboten. Die Schwierigkeiten wachsen noch dadurch, dass die verschiedenen Bedeutungen des Wortes nicht scharf getrennt sind, sondern in einander übergehen.

Folgende drei Bedeutungen sind die wichtigsten:

1. Man sagt, ein Mensch, eine Sache, befinde sich in Gefahr. Hierbei denkt man an einen Zustand. Der Mensch, die Sache, befinden sich im Zustande der Gefahr. In diesem Sinne wird die Gefahr definiert als die „Möglichkeit des Eintritts einer wirtschaftlich nachteiligen Tatsache“ [1]). Da man aber hierbei wieder Möglichkeit und Ungewissheit verwechselt, ist diese Begriffsbestimmung dahin richtig zu stellen, dass Gefahr ist die Ungewissheit über den Eintritt eines schädigenden Ereignisses. Dass dieses Ereignis möglich sein muss, kann man noch besonders betonen, nötig ist es aber nicht. Nicht dass das schädigende Ereignis möglich ist, macht, es zur Gefahr, sondern dass sein Eintritt ungewiss ist. Möglich sind, wie oben (§ 7) gezeigt, auch alle gewissen Ereignisse, aber deshalb noch keine Gefahren. Allein die Ungewissheit seines Eintritts macht das schädigende Ereignis gefährlich [2]).

2. Wer sich im Zustande der Gefahr befindet, dem droht Gefahr. Diese drohende Gefahr ist die Ursache des Gefahrzustandes, das ungewisse, schädigende Ereignis, die Schadensursache [3]).

3. Schliesslich wird das Wort noch in einer dritten Bedeutung gebraucht, die Hecker als den „möglichen drohenden Schaden“ definiert [4]). So spricht man von Übernahme, Tragung, Übergang der Gefahr und ver-

[1]) Vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 4; Hecker, a. a. O., S. 64; Rüdiger, a. a. O., S. 105.

[2]) Hecker, a. a. O., S. 76.

[3]) Hecker, a. a. O., S. 68; Ehrenberg, a. a. O., S. 4.

[4]) a. a. O., S. 64 ff.

bindet meist damit den gleichen Sinn, wie mit der Gefahr der Sache, dem periculum rei.

Wenn die Doktrin als essentiale eines Versicherungsvertrags eine Gefahr fordert, so denkt sie dabei nur an die ersten beiden Bedeutungen dieses Wortes. Zwar spricht man auch in der versicherungsrechtlichen Litteratur davon, dass der Versicherer eine Gefahr übernehme, doch lässt sich dies nur als bildlicher Ausdruck für den wirtschaftlichen Effekt der Versicherung rechtfertigen.

In jedem der beiden anderen, hier allein in Betracht kommenden Bedeutungen der „Gefahr" ist ein Doppeltes enthalten: eine Ungewissheit und ein schädigendes Ereignis. Braucht man das Wort im Sinne von Gefahrszustand, liegt der Ton auf der Ungewissheit, im anderen Falle auf dem Schadensmoment. Für unsere Untersuchung ist also zu prüfen, ob das Ereignis, von dessen Eintritt die Leistungspflicht des Versicherers abhängt, und das dieser Leistungspflicht ihren speziellen Charakter verleiht, beide Momente enthält. Trifft dies zu, dann ist dem Lebensversicherungsvertrag eine Gefahr wesentlich.

Vom ersteren, der Ungewissheit, wissen wir bereits, dass sie in jedem Lebensversicherungsvertrage enthalten ist, wenigstens als Ungewissheit des quando. Dass diese letztere genügt, ist gleichfalls bereits gesagt worden, und darf hier wiederholt werden, weil man das Vorhandensein einer Gefahr beim Lebensversicherungsvertrag schon um deswillen geleugnet hat, weil bei der Versicherung für den Todesfall die Ungewissheit des „an" fehlt. Man hat gesagt, der Tod sei hier deshalb keine Gefahr, weil sein Eintritt an sich gewiss sei, es genüge nicht, dass die Zeit desselben ungewiss sei[5]).

[5]) So Laband, a. a. O., S. 12; Hinrichs, a. a. O., S. 370; König, a. a. O., S. 777; Reuling in Goldschmidts Zeitschr., Bd. 15, S. 59; Bendix, a. a. O., S. 505 u. a.

Abgesehen davon, dass dieser Einwand nur die einfache Versicherung für den Todesfall schlechthin trifft, nicht aber die Versicherung für den Erlebensfall und die Versicherung für den Fall des Todes unter bestimmten Voraussetzungen, ist er auch für erstere nicht zutreffend. Das Wesen der Gefahr liegt nicht nur darin, dass man nicht weiss, ob sie überhaupt eintritt, sondern vor allem darin, dass man im Ungewissen ist, wann sie einen trifft. Ein schädigendes Ereignis ist vor allem deshalb gefährlich, weil man sich nicht darauf vorbereiten kann, weil man nicht weiss, für wann Gegenmassregeln in Bereitschaft gehalten werden müssen. Ungewiss ist eben nicht gleich „nicht notwendig eintretend“ [6]).

Zu prüfen bleibt daher nur noch das andere Moment des Gefahrbegriffes das schädigende Ereignis.

§ 11.

b) Begriff des Schadens.

Der Begriff des Schadens ist ein wirtschaftlicher. Schaden ist nicht schon jede Beeinträchtigung der Rechtssphäre eines Menschen, ja oft nicht einmal eine Rechtseinbusse. Er ist erst dann vorhanden, wenn wirtschaftliche Güter vernichtet oder verletzt sind.

Er kann an sich eintreten an materiellen, wie immateriellen Gütern. Auch immaterieller Schaden (z. B. sog. Affektionsinteresse) kann Gegenstand rechtlicher Regelung sein. Für das Versicherungsrecht jedoch kommt nur materieller Schaden in Betracht. Wie dies schon bisher galt, ist dies auch vom Versicherungs-

---

[6]) Vgl. auch F. Fick, a. a. O., S. 39 und Hampke, a. a. O., S. 83 f.

gesetz[1]) beibehalten worden: Nur Vermögensschaden[2]) kann unter Versicherung gebracht werden.

Schaden ist also eine Vermögensbeeinträchtigung, und kann dies nach zwei Seiten hin sein. Einmal können tatsächlich vorhandene Vermögensobjekte vernichtet, verletzt oder aus dem Vermögen entfernt werden. Dieser Schaden entspricht dem damnum emergens. Doch kann ein Schaden auch dann schon vorliegen und als solcher seine nachteilige Wirkung auf die wirtschaftliche Existenz des Menschen ausüben, wenn ein Vermögenserwerb, auf den man bestimmt rechnete und rechnen durfte, nicht eintritt. Ein solcher entgangener Gewinn, lucrum cessans, gilt mit Recht als Schaden, als eine Art Vermögenseinbusse, weil nach wirtschaftlicher Anschauung dieser nach dem normalen Verlauf der Dinge sicher eintretende Erwerb bereits als zur Vermögenssphäre des Erwerbenden gehörig betrachtet wird. Es wird bereits mit ihm gerechnet, wie mit einem tätsächlich vorhandenen Vermögensobjekt. Allerdings darf die Erwerbshoffnung keine blosse Erwartung ohne tatsächliche Grundlage sein. Ein lucrum cessans ist nur dann vorhanden, wenn nach wirtschaftlicher Anschauung der Eintritt des Erwerbes so sicher zu erwarten war, dass sein Nichteintritt allein durch das schädigende Ereignis herbeigeführt worden ist und nicht auch ohne dasselbe herbeigeführt worden wäre. Andererseits aber ist auch nicht ein wohlerworbenes Recht auf den Erwerb erforderlich; es genügt schon, dass die Erwartung nach wirtschaftlichen Grundsätzen als eine berechtigte und sichere zu gelten hat.

---

[1]) § 1 Vers.-Ges.

[2]) Vermögensschaden ist nicht gleichbedeutend mit Schaden im wirtschaftlichen Sinne. Auch geistige Güter können wirtschaftliche sein.

Ähnlich teilt Ehrenberg[3]) den Schaden je nach der Art der Einwirkung des schädlichen Ereignisses auf das Vermögen ein:

1. Der Schaden kann sein eine direkte Vermögenseinbusse, insofern das schädigende Ereignis ein Vermögensobjekt unmittelbar vernichtet oder verletzt;

2. Der Schaden besteht in einem Vermögensaufwand, den das schädigende Ereignis erforderlich macht; es wird also mittelbar dem Vermögen ein Wert entzogen: indirekte Vermögenseinbusse;

3. eine erhoffte Vermögensvermehrung wird vereitelt.

Diese Einteilung deckt sich im allgemeinen mit der obigen, nur dass hier die Vermögenseinbusse nochmals in direkte und indirekte gespalten wird.

Aber nicht jede solche Vermögensbeeinträchtigung, mag sie in einem Vermögensverlust oder in der Vereitelung einer Erwerbshoffnung bestehen, ist an sich schon ein Schaden. Es muss vielmehr, damit ein solcher vorliege, noch ein subjektives Moment[4]) hinzukommen: Die Vermögensbeeinträchtigung darf nicht vom Vermögenssubjekt als solche gewollt sein und muss von ihm als gegen seinen Willen eingetreten empfunden werden. Ein Schaden, den ich mir selbst absichtlich zufüge, ist kein solcher. Nicht damit zu verwechseln ist es, wenn man trotzdem von einem „sich selbst zugefügten" Schaden spricht. Hier ist zwar die Tatsache, deren Wirkung der Schaden ist, vom Geschädigten selbst herbeigeführt, also gewollt worden; nicht gewollt ist aber die schädigende Wirkung. Ist auch diese gewollt, liegt kein Schaden vor. Wenn ich z. B. mein Haus anzünde, indem ich ein brennendes Streichholz achtlos wegwerfe, habe ich den Schaden zwar durch eine vorsätzliche Handlung (das

[3]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 7.

[4]) Was meist nicht genug beachtet wird.

Wegwerfen des brennenden Streichholzes) selbst herbeigeführt, aber die schädigende Wirkung ist gegen meinen Willen eingetreten. Lasse ich dagegen mein Haus niederreissen, weil es mir nicht gefällt, habe ich keinen Schaden erlitten, da ich die nachteilige Beeinträchtigung meines Vermögens ja gewollt habe. Die Sprache unterscheidet hier genau: Im ersteren Falle spricht sie von einem sich selbst zugefügten Schaden, im letzteren Falle überhaupt nicht von Schaden.

II. Damit ein entstandener Schaden wirtschaftlich, wie rechtlich von Bedeutung werde, genügt nicht allein schon die Tatsache seiner Entstehung. Es muss noch ein zweites subjektives Moment dazukommen. Wird z. B. ein Urwald im innern Afrika durch einen Sturm verwüstet, sind zwar grosse wirtschaftliche Güter vernichtet worden, es ist grosser Schaden entstanden, und doch hat niemand Schaden erlitten. Der am Vermögensobjekt entstandene Schaden muss also, um überhaupt Bedeutung zu gewinnen, ein Vermögenssubjekt treffen, von diesem erlitten werden[5]). Damit dies der Fall sei, muss das Vermögenssubjekt, die Person, zu der Sache, an der der Schaden sich verwirklicht, in einer bestimmten Beziehung[6]) stehen, kraft deren sie (die Person) durch eine nachteilige Einwirkung auf die Sache Schaden erleidet. Diese Beziehung muss wirtschaftlicher Natur sein, es ist nicht erforderlich, auch rechtlicher[7]), wenn sie dies auch sehr oft ist. Die Wissenschaft hat ihr den Namen „Interesse" gegeben,

---

[5]) Hecker, a. a. O., S. 53: „Man kommt zur Vorstellung des Schadens nur durch die Vorstellung eines Subjekts, an welches Werte angeknüpft sind."

[6]) Ehrenberg, a. a. O., S. 9 f bezeichnet als Interesse auch die Beziehung zu einer Person (nicht nur zu einem Gute).

[7]) Vgl. Hecker, a. a. O., S. 33; Ehrenberg, a. a. O., S. 9.

während derjenige, der Träger des Interesse ist, der Interessent heisst[8]).

Wie es also erst das Vorhandensein eines Interessenten ist, das, wenn ich so sagen darf, den Schaden erst zum Schaden macht, gilt auch umgekehrt der Satz, dass geschädigt nur derjenige werden kann, der Interessent ist. Wo also ein entstandener Schaden ersetzt werden soll, kann es auch nur der Interessent sein, dem er ersetzt wird. Dies ist für unsere weitere Untersuchung insofern von Wichtigkeit, als darnach bei Prüfung der Frage, ob das Ereignis, bei dessen Eintritt die Versicherungsleistung fällig wird, schädigend ist, stets auch zu fragen ist, ob derjenige, der die Versicherungssumme bekommt, auch tatsächlich Interessent ist, d. h. geschädigt worden ist. Erst wenn beide Fragen zu bejahen sind, hat die schädigende Eigenschaft des Ereignisses Bedeutung für den Vertragsinhalt.

§ 12.

c) Der Tod.

Die schädigende Eigenschaft des Todes wird von den Anhängern der Indemnitätstheorie mit Energie und grossem Aufwand dialektischer Beredsamkeit verteidigt. Freilich vergisst man dabei nur zu oft, dass man mit allgemeinen Redensarten, Berufung auf die Anschauung des Volkes, die soziale Bedeutung der Lebensversicherung etc.[1]), nicht einen Vertrag wissenschaftlich konstruieren kann. Dabei dehnt und reckt man die Begriffe, dass oft nur ein Zerrbild der ursprünglichen Gestalt übrig bleibt.

Der Vermögensschaden, den der Tod anrichtet, soll darnach darin bestehen, dass er die Arbeitskraft und

[8]) Ausführlicheres über die Lehre vom Interesse siehe bei Hecker und Ehrenberg, a. a. O.

[1]) Vgl. Hampke, a. a. O., S. 87 ff.

Produktionsfähigkeit des Menschen vernichtet, dass er die zum Zwecke der Kapitals- und Rentenbildung erforderliche Spartätigkeit abschneidet[2]). Durch diesen Fortfall der Erwerbsfähigkeit entgeht dem Versicherten selbst oder denjenigen, die auf seine Unterstützung im Daseinskampfe rechnen und meist auch rechnen müssen, für die Zukunft ein Erwerb[3]).

So schön das klingt, so wirksam es sein mag als wuchtige Waffe im Kampfe gegen die, welche den Lebensversicherungsvertrag als unmoralisches, sittenverderbendes Spiel am liebsten beseitigt wissen möchten, so wenig halten diese Sätze einer sachlichen Prüfung stand. Sehen wir zu, ob der durch den Tod angeblich hervorgerufene Schaden sich einordnen lässt in eine der von Ehrenberg aufgestellten drei Schadensarten, so ist:

1. ohne weiteres klar, dass der Tod eine direkte Vermögenseinbusse, deren Ersatz die Versicherungssumme zu dienen hätte, nicht nach sich zieht. Ehrenberg[4]) erwähnt zwar als solche Einbussen den Untergang einer Forderung durch Tod des Schuldners und den Verlust ihrer Exequierbarkeit durch den Tod des Schuldners, doch sind dies keine Fälle der Lebensversicherung, sondern der Solvenzversicherung, einer Art der Schadensversicherung. Nimmt ein Gläubiger, um sich gegen den Verlust seiner Forderung durch den Tod des Schuldners zu sichern, auf dessen Leben aber eine Lebensversicherung, was ja möglich ist, so hat dieser Lebensversicherungsvertrag mit dem Verlust der Forderung gar nichts zu tun. Der Gläubiger erhält beim Tode des Schuldners die Lebensversicherungssumme ausgezahlt, auch wenn ihn der Schuldner vorher befriedigt hat. Hätte der Lebensversicherungsvertrag

[2]) Goldschmidt, System, S. 245.
[3]) Hampke, a. a. O., S. 95.
[4]) In Goldschmidts Zeitschr., Bd. 33, S. 2 f.

tatsächlich Ersatz des vom Gläubiger befürchteten Schadens als Zweck und Inhalt gehabt, so müsste dem Gläubiger der Anspruch auf die Versicherungssumme abgesprochen werden, weil überhaupt kein Schaden eingetreten ist[5]). Man sieht, wohin man kommt, wenn man den Lebensversicherungsvertrag mit aller Gewalt zu einem Schadensversicherungsvertrag machen will.

2. Richtig ist allerdings, dass der Tod einen Vermögensaufwand nach sich ziehen kann, insofern sich Beerdigungskosten, Erbschaftssteuern etc. nötig machen. Aber auch diese tatsächlich durch den Tod verursachten Kosten stehen in gar keiner Beziehung zum Lebensversicherungsvertrage[6]). Meist treffen sie ja auch gar nicht denjenigen, der die Versicherungssumme erhält. Auch fragt sich sehr, ob man diese Kosten überhaupt als Schaden bezeichnen kann. Dass der Verstorbene in würdiger Weise beerdigt wird, dass man seiner Trauer durch Anlegen von Trauerkleidern und Setzen eines Grabmals etc. Ausdruck verleiht, ist Ausfluss einer sittlichen Pflicht und, abgesehen vom Begräbnis selbst, besteht kein Zwang dazu. Es sind Kosten, die ihren Grund nicht in der blossen Tatsache des Todes haben, sondern nur gelegentlich dieses Todes erwachsen und ihre Ursache in der Trauer um den Toten haben.

Wenn man, wie Ehrenberg[7]) tut, hierher auch den Fall zählt, dass der Tod eines anderen jemanden Dritten

---

[5]) In diesem verkehrten Sinne entschieden tatsächlich die englischen Gerichte, als die Lebenversicherungsgesellschaften, bei denen die Gläubiger des englischen Staatsmannes William Pitt (des Jüngeren) dessen Leben versichert hatten, sich weigerten, die Versicherungssumme auszuzahlen, weil das Parlament Pitts Schulden bezahlt hatte. Sie sprachen den Gläubigern das Recht ab mit der Begründung, dass die Gefahr, gegen die Versicherung genommen sei, nicht eingetreten wäre.

[6]) Laband, a. a. O., S. 6, Anm. 3.

[7]) Ehrenberg, a. a. O., S. 3.

gegenüber alimentationspflichtig macht, so macht er den Tod für etwas verantwortlich, wofür er es nicht ist. Es fehlt jeder Kausalzusammenhang zwischen angeblicher Schadensursache und Schadenswirkung. Die Alimentationspflicht bestand auch schon vorher, nur dass der Verpflichtete erst jetzt in Anspruch genommen wird. Übrigens fragt sich auch hier, ob es angängig ist, solchen Vermögensaufwand als Schaden zu bezeichnen. Alimentationspflichten beruhen, auch soweit sie rechtlich geregelt sind, doch in erster Linie auf einem sittlichen Gebot und werden in der Regel auch stets aus sittlichen Motiven erfüllt. Dass der Rechtszwang wirksam werden muss, ist die Ausnahme. Die Erfüllung eines sittlichen Gebotes aber ist stets eine freiwillige. Verursacht sie Kosten, kann man diese nicht als Schaden bezeichnen.

3. Die beiden ersten Arten des Schadens werden von den Anhängern der Indemnitätstheorie in Erkenntnis der eben ausgeführten Gründe auch tatsächlich gar nicht berücksichtigt, wohl aber die dritte: Vereitelung eines Vermögenserwerbes. Diese soll, wie gesagt, in der Vernichtung der Arbeitskraft bestehen.

Zunächst ist nicht zu leugnen, dass die menschliche Arbeitskraft tatsächlich ein wirtschaftliches Gut ist, und durch ihren Verlust sehr wohl ein Schaden entstehen kann, der nicht nur immaterieller Natur, sondern auch Vermögensschaden ist[8]). An sich besteht also gar kein Hindernis, sich „gegen Verlust der Erwerbsfähigkeit" zu versichern. In der Praxis giebt es auch eine Versicherungsart die sich damit befasst: die Invaliditätsversicherung.

Damit die Vereitelung einer Erwerbshoffnung aber Schaden sei, muss der Eintritt des Erwerbes nach wirt-

[8]) Anders Laband, a. a. O., S. 7, der einen vermögensrechtlichen als Gegenstand der Versicherung fordert. Richtig Rüdiger, a. a. O., S. 55; Hecker, a. a. O., S. 35; Ehrenberg, a. a. O., S. 9.

schaftlicher Anschauung mit Sicherheit zu erwarten gewesen sein. Dies ist bei der Invaliditätsversicherung der Fall. Der Mensch, der noch heute seinen Unterhalt durch seine Arbeitskraft erwirbt, hat allen Grund, damit zu rechnen, dass dies auch ferner so sein werde. Der künftige Erwerb tritt nur deshalb nicht ein, weil das schädigende Ereignis dazwischen tritt. Anders bei der Lebensversicherung. Hier könnte der Schaden nur darin bestehen, dass dem Versicherungsnehmer, den Erben, Verwandten etc. die Hoffnung auf den Erwerb des Verstorbenen vereitelt wird. Um diese Vereitelung als Schaden bezeichnen zu können, müsste auch hier die Hoffnung keine vage Erwartung sein. Es müsste sich um Einnahmen handeln, auf die ohne Eintritt des Todes nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu rechnen war. Diese Voraussetzung fehlt aber gerade bei der Lebensversicherung. Mit einigem Grunde könnte davon vielleicht bei Leuten mit sicherem Einkommen die Rede sein, wie bei Staatsbeamten etc. Hier könnte man vielleicht sagen, dass der Erwerb sicher zu erwarten ist. Doch eben weil die Menschheit zum grössten Teile aus Leuten besteht, deren Existenz mehr oder weniger unsicher ist, kann in den meisten Fällen von der Vereitelung einer Erwerbshoffnung im Sinne eines lucrum cessans nicht die Rede sein.

Wäre die Vernichtung der Arbeitskraft aber ein Schaden und als solcher Gegenstand des Lebensversicherungsvertrags, so müsste doch derjenige die Versicherungsumme bekommen, der den Schaden erleidet, der Interessent, oder umgekehrt, derjenige, der die Versicherungssumme erhält, müsste zu dem Vermögensobjekt, welches vernichtet wird, d. i. der zukünftige Erwerb, in der erforderlichen wirtschaftlichen Beziehung stehen, d. h. Interessent sein. Auch dies trifft nicht zu. Versicherter kann beim Lebensversicherungsvertrag sowohl

der Versicherungsnehmer selbst, wie auch ein Dritter sein. Ist es der Versicherungsnehmer, so müsste also auch er der Interessent sein, also durch den Tod geschädigt werden. Dies hätte noch einen Sinn bei der Versicherung auf fremdes Leben, wie man es sich aber zu denken hat, dass jemand einen Schaden dadurch erleidet, dass er stirbt, erklärt die herrschende Theorie nicht. Sind aber die Erben, die Angehörigen die Geschädigten, also die Interessenten, so erhalten sie wiederum nicht die Versicherungssumme, sondern diese gehört zum Nachlass. Sind sie gleichzeitig auch Erben, so gelangt zwar, vorausgesetzt, dass der Nachlass nicht überschuldet ist, die Versicherungssumme schliesslich in ihre Hände, wenn auch auf Umwegen. Sie erwerben sie aber nicht kraft des Versicherungsvertrags, als Interessenten, sondern kraft Erbrechts[9]). Auf Grund des Versicherungsvertrags haben sie nur dann Anspruch auf die Versicherungssumme, wenn sie selbst Versicherte, d. h. „bezugsberechtigte Dritte“ sind[10]).

Ist nun der bezugsberechtigte Dritte Interessent? Kann er einen Schaden dadurch erleiden, dass der Erwerb des Versicherungsnehmers aufhört? Die Antwort muss immer wieder lauten: Er kann es dann, wenn die vereitelte Erwerbshoffnung eine sicher in Erfüllung gehende war und nur durch den Tod des Versicherungsnehmers vernichtet wurde. Der durch die Arbeitskraft dessen, auf dessen Leben die Versicherung genommen war, bewirkte Erwerb wäre aber im Falle seines Eintritts nicht dem Versicherten (Dritten), sondern dem Verstorbenen erworben worden. Es ist möglich, dass er indirekt auch dem Bezugsberechtigten zu Gute gekommen

[9]) Dies bezeichnet Goldschmidt, System, S. 246 als unerheblich. Im wirtschaftlichen Effekt mag ja beides auf eines hinauslaufen, juristisch erscheint mir der Unterschied aber sehr erheblich.

[10]) Vgl. § 167 Vers. Ges.

wäre, insofern ihm z. B. der Verstorbene eine Rente zahlte. Insofern wäre auch er an dem Erwerbe „mitinteressiert". Jedoch ist auch hier die subjektive wirtschaftliche Beziehung des Versicherten zum vernichteten Vermögensobjekt keine so starke, dass sie den Versicherten zum Interessenten machte, d. h. dass der Versicherte kraft dieser Beziehung einen Schaden durch Vernichtung des Vermögensobjektes erleiden könnte. Von einem Schaden könnte für den Versicherten nur dann die Rede sein, wenn der vereitelte Erwerb eben ohne die Vereitelung in die Vermögenssphäre des Versicherten eingetreten wäre. Dies geschieht aber nicht, wie bereits gesagt, sondern es schiebt sich erst ein anderes Vermögenssubjekt ein, von dessen unberechenbaren Willen es abhängt, ob der Erwerb dem Versicherten zu Gute kommen soll. Hier zu sagen, nach dem gewöhnlichem Lauf der Dinge wäre der Erwerb dem Versicherten zu Gute gekommen, ist nicht angängig, da der Wille des Verstorbenen ein unberechenbarer Faktor ist.

Noch evidenter zeigt sich der Mangel jener subjektiven Beziehung, des Interesse, wenn der Versicherte ein Dritter ist, den gar keine näheren Beziehungen mit dem, dessen Leben „versichert" ist, verbinden, wenn also z. B. die Versicherung zu Gunsten der Erben genommen und als Erbe nur ein ganz entfernter, dem Erblasser vollkommen fernstehender, unbekannter Seitenverwandter in Frage kommt. Ein solcher erleidet doch wahrhaftig nicht den geringsten Schaden durch das Aufhören der Erwerbs- und Spartätigkeit des anderen. Im Gegenteil, er gewinnt nur[11]).

---

[11]) Dies muss auch Goldschmidt, a. a. O., S. 246, anerkennen. Aber „dergleichen Ausnahmefälle, überhaupt die nie völlig zu vermeidenden Missbräuche bestimmen nicht das Wesen der Lebensversicherung"!

Wie dann, wenn der, auf dessen Leben die Versicherung genommen ist, überhaupt nichts durch Arbeit erwirbt (man denke an die Versicherung der Millionäre, Fürsten etc.)? Dessen Tod erzeugt doch für seine Erben oder sonstige Dritte keinen Vermögensschaden. Ebenso kann dann von einem Schaden keine Rede sein, wo mit zunehmendem Alter die Erwerbsfähigkeit zurückgeht oder aufhört, so dass der Tod des Versicherungsnehmers für seine Angehörigen eine Befreiung von einer Last, nur kein Schaden ist. Fordert man für die Lebensversicherung einen Schaden, so verlangt auch die Consequenz, solche Verträge, wo ein solcher offensichtlich nicht vorliegt, nicht als Lebensversicherungsverträge anzuerkennen[12]). Doch auch solchen Einwänden gegenüber sträubt sich die Indemnitätstheorie, ihr unhaltbares Erfordernis des Schadens aufzugeben und schreitet, „aus Gründen der Praktikabilität des Rechts" über solche „Ausnahmen" hinweg[13]).

Auch dann kann unmöglich von einer Vernichtung menschlicher Erwerbsfähigkeit die Rede sein, wenn der Erwerber ein solches Alter erreicht, dass an ein Erwerben seinerseits schlechterdings nicht mehr zu denken, der Erwerber aber doch seiner Familie „alles gewesen ist, was er ihr sein konnte"[14]). Demgegenüber erklärt man als schädigendes Ereignis nicht mehr den Tod schlechthin, sondern den „unzeitigen" Tod[15]), den Tod „zu ungelegener Zeit"[16]). Die Fälle, wo der Tod kein „unzeitiger" ist und also „ohne wirtschaftliche Nachteile" erfolgt, spielen „nur eine geringe Rolle in der Wirklich-

[12]) Diesen Mut der Consequenz hat z. B. H. Fick, a. a. O., S. 13.
[13]) Goldschmidt, a. a. O., S. 245.
[14]) Hierauf hat Hinrichs, a. a. O., S. 370 hingewiesen.
[15]) Goldschmidt, a. a. O., S. 245.
[16]) Hampke, a. a. O., S. 88.

keit“[17]), brauchen also anscheinend nicht berücksichtigt zu werden. Freilich warum dann ein solcher Vertrag trotz Fehlens eines essentiale noch ein Lebensversicherungsvertrag sein soll, als den ihn doch auch diese Theorie gelten lässt, bleibt eins der vielen ungelössten Rätsel derselben.

Eine Anzahl anderer Schriftsteller, die Anhänger der Doppelnaturtheorie, hat sich der Erkenntnis, dass der Tod an sich kein schädigendes Ereignis ist, nicht verschliessen können und, ohne den Indemnitätscharakter der Lebensversicherung fallen zu lassen, einen anderen Ausweg gesucht. Nach ihr ist der Tod nur insofern schädigend, als er eine begonnene Spartätigkeit unterbricht dadurch, dass er zu früh eintritt. Den Schaden findet der konsequenteste Vertreter dieser Theorie, Rüdiger[18]), dann darin, dass das gewollte Sparergebnis nicht erreicht ist, also in der Differenz zwischen dem erreichten und gewollten Sparresultat. Auch wenn die Voraussetzung dieser Ansicht, dass der Versicherungsnehmer spare, richtig wäre, würde die Nichterreichung des gewollten Sparbetrags kein Schaden sein[19]), schon allein aus dem Grunde, dass niemand durch seinen eigenen Tod Schaden erleiden kann. Wer aufgehört hat, Subjekt von Werten zu sein, kann keine solchen verlieren. Sollte man ausserdem das Produkt eigenen Sparens als einen Erwerb bezeichnen können? Auch andere Personen können einen Schaden nicht dadurch erleiden, dass jemand ein gewolltes Sparresultat nicht erreichen kann, eben weil die Aussicht, die sie auf den Erwerb

---

[17]) Hampke, a. a. O., S. 88/89.

[18]) Rüdiger, a. a. O., S. 53.

[19]) Anders Hampke, a. a. O., S. 100, der, ein solches Sparunternehmen vorausgesetzt, es für einen Schaden hält, wenn die Spartätigkeit nicht beendet wird.

dieses Kapitals haben, eine so fernliegende und ungewisse ist, dass von einer vereitelten Erwerbshoffnung im Sinne eines Schadens keine Rede sein kann. Selbst der verflachteste Schadensbegriff würde hierzu nicht ausreichen.

§ 13.

d) Das Erleben.

Bei der Versicherung auf den Erlebensfall soll der Versicherte dadurch einen Schaden erleiden, dass er sein Kapital oder seine Erwerbsfähigkeit überlebt[1]) und infolgedessen zu einem Vermögensaufwande gezwungen ist. Eine direkte Vermögenseinbusse oder die Vereitelung einer Erwerbshoffnung kommen hier kaum in Frage. Auch sonst, nicht nur bei hohem Alter, kann das Erleben eines bestimmten Zeitpunktes oder eines bestimmten Ereignisses einen Vermögensaufwand erforderlich machen, z. B. die Aussteuer eines Kindes[2]).

Nehmen wir an, in diesen Fällen träte wirklich ein Schaden ein, so müssen wir auch hier fragen, ob derjenige, der die Lebensversicherungssumme erhält, auch immer der Geschädigte, der Interessent, ist. Nur wenn dies der Fall, hat das Schadensmoment einen Sinn. Im allgemeinen würde hier der Versicherte der Geschädigte sein; so immer, wenn der Versicherungsnehmer auf eigenes Erleben Versicherung genommen hat. Doch das Verhältnis kann sich schon verschieben, wenn er diese Versicherung genommen hat zu Gunsten eines Dritten, d. h. einen bezugsberechtigten Dritten benannt hat. Dann ist kein Grund einzusehen, warum dieser Dritte dadurch geschädigt sein soll, dass der Versicherungsnehmer ein bestimmtes Alter erreicht, es müsste denn sein, dass ihm ein Schaden (im Sinne der Indemnitätstheorie) dadurch

---

[1]) Goldschmidt, System, S. 245.

[2]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 7.

erwüchse, dass er jenen unterhalten müsste. Bei der Versicherung auf fremdes Erleben ist es ebenso. Zwar wird auch hier meist der Versicherungsnehmer der „Geschädigte“ sein, insofern für ihn mit dem Erleben eines bestimmten Zeitpunktes durch einen anderen (z. B. die auszusteuernde Tochter) Ausgaben verbunden sind. Aber denkbar und tatsächlich vorkommend sind ebenso Fälle, wo der, auf dessen Erleben die Versicherung gestellt ist, selbst die Nachteile dieses Erlebens hat, während der uninteressierte Dritte die Versicherungssumme bekommt.

Es fragt sich weiter, ob aber überhaupt hier ein Schaden vorliegt. Zunächst ist nicht zuzugeben, dass nach wirtschaftlicher Auffassung jeder Vermögensaufwand ein „Schaden“ sei. Es wird in Wirklichkeit niemandem einfallen, es einen Schaden zu nennen, wenn er grössere Aufwendungen zu seinem Unterhalte macht, ebensowenig, wie es wirtschaftliche Nachteile sind, wenn ein Vater für die Aussteuer seiner Tochter Geld ausgiebt. Auch hier muss wieder darauf hingewiesen werden, dass ein Vermögensaufwand, der in Erfüllung einer sittlichen Pflicht gemacht wird, niemals Schaden sein kann, wenn diese Erfüllung der sittlichen Pflicht nicht jeden ethischen Gehaltes bar sein soll. Wer aus ethischen Motiven handelt, tut dies freiwillig, bar jeden Zwanges. Eine Geldausgabe für ethische Zwecke kann daher niemals Schaden sein. Es ist durchaus falsch, von einem Schaden zu reden, weil eine Ausgabe „unter dem Drucke einer sittlichen Nötigung“(!) gemacht worden sei[3]).

Auch darauf ist hingewiesen worden, dass die erhöhten Bedürfnisse des Alters erst durch Rechtsgeschäfte hindurch Aufwendungen nötig machen, die einen Gegenwert in das Vermögen des Versicherten bringen, also

[3]) Ehrenberg, a. a. O., S. 7 lässt sich diese contradictio in adjecto (sittliche Nötigung!) zu schulden kommen.

doch nicht indirekte Vermögenseinbussen sein können[4]). Zahllos sind auch die Fälle, wo die Bedürfnisse im Alter tatsächlich gar nicht wachsen, oder wo, wenn doch, dem Steigen der Bedürfnisse ein Steigen der Einnahmen entspricht, von „Schaden" also ganz gewiss nicht die Rede sein kann. Es giebt viele Menschen, die auch bei Erreichung des höchsten Alters ihre Arbeitskraft nicht überleben. Dennoch wird in keinem dieser Fälle die Zulässigkeit einer Versicherung auf den Erlebensfall zu leugnen sein.

Auch die Indemnitätstheorie tut dies nicht. Sie hilft sich damit, dass sie einen Schadensbegriff aufstellt, der nur mehr ein Schatten seiner ursprünglichen Gestalt ist: jedes Ereignis, welches irgend welche Unlustgefühle weckt, gilt als schädigend, insbesondere jedes, welches Geld kostet[5]). Welchen Wert die ganze Theorie hat, erkennt man am besten, wenn man sie sich einmal konsequent zu Ende denkt. Sie, die durch das Erfordernis des Schadens die Lebensversicherung vor der Gefahr, in unsittliche Wetten auszuarten, bewahren möchte, führt dann geradezu zu einer Umkehrung aller sittlichen Begriffe. Um nur etwas anzudeuten, denke man daran, dass der Versicherte nach allgemeinen Grundsätzen der Schadensversicherung den Eintritt des Versicherungsfalles, also des Schadens, zu verhüten suchen muss, d. h. für die Erlebensfallversicherung, er muss Selbstmord begehen. Er macht sich einer „Gefahrerhöhung" schuldig, wenn er sich pflegt und besonders gut nährt; bei der Todesfallversicherung wird dies gerade seine Pflicht sein. Um seiner Rettungspflicht zu genügen, müsste der Vater bei Aussteuerung der Tochter möglichst sparen etc. Man sieht, wohin es führt, wenn man einem gewollten Resultat

---

[4]) Bendix, a. a. O., S. 513.

[5]) Vgl. Cosack, a. a. O., S. 692.

zu Liebe die Tatsachen gewaltsam verrenkt. Natürlich zieht auch die Indemnitätstheorie diese Konsequenzen nicht und wir werden sehen, dass sie aus dem von ihr mit so grosser Zähigkeit verteidigten Erfordernis des Schadens oder Interesses überhaupt keine praktischen Folgen zieht.

§ 14.

6. Inhalt der Leistung.

Nach dem Gesagten kann es nicht mehr zweifelhaft sein, dass die Leistung des Versicherers nicht den Ersatz eines Schadens zum Inhalte hat, auch nicht eines pauschalierten Schadens, eben weil kein Schaden entstanden ist.

Aber auch abgesehen hiervon, würde der Leistung des Versicherers doch alles fehlen, was eine Leistung zum Schadensersatz macht. Von der Frage, ob Inhalt der Leistung Schadensersatz ist, ist dabei zu unterscheiden die Frage, ob nicht der Leistungsempfänger vielleicht die Leistung dazu benutzt, um einen Schaden (auch in dem weitem Sinne der Indemnitätstheorie) damit auszugleichen. Es kann auch möglich sein, dass er sich die Leistung hat versprechen lassen von vornherein in der Absicht, dadurch einem eventuellen Schaden vorzubeugen. Diese Frage liegt ganz auf wirtschaftlichem Gebiete. Eine solche Absicht des Leistungsempfängers wäre nur das wirtschaftliche Motiv zum Vertrage.

Rechtlich bedeutsam wird die Schadensersatzabsicht erst, wenn sie zum Gegenstande der Willenseinigung der Parteien gemacht wird. Erst dadurch wird sie Inhalt und Gegenstand des Vertrags. Nur was von dieser Willenseinigung der Parteien gedeckt wird, gehört zu den wesentlichen Vertragsmomenten. Auch für das Schadensersatzmoment führt kein Weg vom wirtschaftlichen Motiv zum Gegenstand des Vertrags, wenn nicht durch die Willenseinigung der Parteien.

Offensichtlich ist aber die Versicherungsleistung beim Lebensversicherungsvertrag von den Parteien nicht als Schadensersatz gedacht und gewollt. Daraus, dass der Vertrag das Wort Schaden oder Ersatz überhaupt nicht enthält, kann man nicht schliessen, dass die Leistung von den Parteien ganz selbstverständlich als Schadensersatz gedacht ist, sondern im Gegenteil, man muss daraus entnehmen, dass die Parteien die Leistung deshalb als Geldsumme bezeichneten, weil sie sie von jeder wirtschaftlichen Zweckbestimmung loslösen wollten. Sie wollten das Vertragsverhältnis freier gestalten. Es wird derselbe Gedanke hier wirksam, der schon die sog. abstrakte Obligation geschaffen hat: Befreiung des Rechtsgeschäftes von Momenten, die es schwerfällig und nur für beschränkte Zwecke dienstbar machen. Der moderne Verkehr braucht Rechtsformen, die ihn möglichst wenig einschränken, die die Erreichung verschiedenartigster Zwecke ermöglichen. Dieser Entwicklungstendenz verdanken wir den Wechsel, die Inhaberpapiere, das schon genannte abstrackte Schuldversprechen etc. So konnte auch auf dem Gebiete des Versicherungsrechts dem Verkehr ein Rechtsgeschäft nicht genügen, mit dem er sich eine Geldsumme für einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck sicherte, z. B. Schadensersatz, sondern er brauchte ausserdem eine Form, in der er sich die Verfügung über eine Geldsumme zu gewissen Zeitpunkten verschaffte, gleichgültig, zu welchem Zweck er sie brauchte. Dieses Geschäft ist eben der Lebensversicherungsvertrag. Er bietet den Parteien die Möglichkeit, alle möglichen wirtschaftlichen Zwecke damit zu verfolgen. Er dient der Kapitalanlage, der Kapitalbildung, der Versorgung, der Sicherung gegen alle möglichen Eventualitäten des Wirtschaftslebens. Gerade, dass der wirtschaftliche Zweck bei ihm gleichgültig ist, ermöglicht es ihm, allen Zwecken zu dienen. Ihn mit dem Momente des Schadenersatzes be-

lasten, hiesse, ihm jede Entwicklungsfähigheit rauben, aus einem Universalwerkzeug des modernen Verkehrs ein plumpes Gerät machen.

Mit vollster Absicht vereinbaren die Parteien daher lediglich die Zahlung einer bestimmten Geldsumme.

Anders bei der Schadensversicherung. Hier wird der Schadensersatzcharakter der Versicherungsleistung wirklich Gegenstand der Willenseinigung der Parteien. Der Vertrag soll eben ausgesprochenermassen lediglich Schadensersatzzwecken dienen. Der Versicherer verspricht daher nicht, dem andern Teile beim Brande seines Hauses eine Summe zu zahlen, sondern er verpflichtet sich ausdrücklich nur, dem andern den durch den Brand entstandenen Schaden zu ersetzen, d. h. zu leisten nur unter der Voraussetzung, dass wirklich ein Schaden entstanden ist und soweit Schaden vorhanden ist. Diese Voraussetzung muss daher stets ausdrücklich geprüft und festgestellt werden. Ob dann ein Pauschale oder der wirkliche Schaden ersetzt wird, ist von nebensächlicherer Bedeutung. Unerlässlich aber ist die Voraussetzung, dass wirklich überhaupt Schaden eingetreten ist. Dies muss unbedingt im Prozess beweisbar sein, soll der Schadensersatzcharakter der Leistung überhaupt einen Sinn haben.[1]) Dass auch die genaue Höhe beweisbar sei, ist wohl nicht erforderlich.[2]) Was aber soll das Erfordernis des Schadens überhaupt noch, wenn später bei Realisation der aus dem

---

[1]) So auch Laband, a. a. O., S. 8. Anders Hampke, a. a. O., S. 94, wonach nicht „einzusehen“ ist, warum der Schaden im Prozess nachweissbar sein soll.

[2]) Das Recht kennt mehrere Fälle, wo die Höhe des Schadens nicht nachweisbar ist, und der Schaden pauschaliter ersetzt wird. In der Regel aber gibt es dann ein richterliches Prüfungs- und Herabsetzungsrecht, was beim Lebensversicherungsvertrag gleichfalls fehlt!

Vertrage entspringenden Leistung gar nicht darnach gefragt zu werden braucht, ob überhaupt ein Schaden vorliegt?!

Auch wer den Begriff des Schadens soweit dehnt und verwässert, dass schliesslich auch irgend welche wirtschaftliche Unannehmlichkeiten, die der Tod oder das Erleben eines gewissen Alters mit sich bringt, darunter fallen, muss dann aber doch wenigstens die Feststellung verlangen, ob überhaupt ein solcher „Schaden" eingetreten ist. Dies geschieht aber gerade niemals; sogar wo offensichtlich auch dem Versicherer bekannt ist, dass der Tod oder das erreichte Alter nicht den geringsten Nachteil mit sich gebracht haben, zahlt er anstandslos die Versicherungssumme aus. Wäre der Versicherungsleistung der Schadensersatzcharakter eigentümlich, müsste eine solche Leistung jedes rechtfertigenden Grundes entraten. Ebenso bekommt der Vater, der auf das Leben seiner Tochter eine Aussteuerversicherung genommen hat, die Versicherungssumme bezahlt, selbst wenn diese Tochter vorher in ein Kloster gegangen, ihre Aussteuerung ein für alle Mal ausgeschlossen ist. Der wirtschaftliche Zweck der Leistung ist eben gleichgültig für den Vertrag. Versprochen ist nur eine Summe, nicht der zur Aussteuer erforderliche Betrag. Der Name „Aussteuerversicherung" etc. hat rechtlich gar keine Bedeutung und ist nur Werbemittel der Agenten.

Nur weil es sich bei der Lebensversicherung um nackte Summenversprechen handelt, gibt es hier auch keine Über- oder Doppelversicherung, nicht aber deshalb, weil der Schaden hier „unschätzbar" ist. Lässt man es gelten, dass ein vom Versicherten nach eigenen Gutdünken taxierter Schaden noch ein Schaden genannt werden kann, so müsste doch auch ein solcher irgend eine Grenze haben. So unberechenbar ist der Wert der menschlichen Existenz für andere nicht, dass man nicht

immer eine Höchstgrenze wenigstens annähernd finden könnte. Es müsste also auch eine Doppel- und Überversicherung möglich sein. Dass es eine solche aber nicht gibt, beweist gerade, dass Gegenstand des Vertrags kein Schadensersatz, sondern einfache Summenleistung ist.[3])

§ 15.

III. Die Leistung des Versicherungsnehmers.

Alle Versicherung, also auch die Lebensversicherung, ist ihrem Wesen nach entgeltlich.[1]) Darum verspricht der Versicherer seine Leistung nur in Erwartung dieses Entgeltes und der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf die Versicherungssumme durch das Versprechen dieses Entgeltes.[2])

Die Leistung des Versicherungsnehmers kann die einmalige Zahlung einer Geldsumme oder periodisch wiederkehrende Geldleistungen sein. Im ersteren Fall heisst sie Mise, im letzteren Prämie.

Auch als Prämie bezahlt, stellt sie eine einheitliche Vertragsleistung vor. Dass diese Leistung in Raten gezahlt wird, ist nur Zahlungsmodalität.[3]) Meist werden die Prämien in Jahresraten geleistet, doch könnte anstatt des Jahres ebensogut jeder andere Zeitabschnitt gewählt werden. Der Grund für diese Zerlegung der Leistung des Versicherungsnehmers liegt auf der Hand.

---

[3]) Laband, a. a. O., S. 9. Vgl. auch F. Fick, a. a. O., S, 27.

[1]) Vgl. auch Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 16; Hecker, a. a. O., S. 99; Koenig in Zeitschr. für Vers.-Wissenschaft, Bd. 6, S. 418.

[2]) Vgl. § 1, Abs. 1 und 2, Vers.-Ges. Eine scheinbare Ausnahme von diesem Grundsatze bildet es, wenn die Versicherungsanstalten ihre Angestellten „umsonst" versichern. Hier wird aber nicht die Versicherungssumme umsonst, unentgeltlich versprochen, sondern das versprochene Entgelt wird schenkungsweise erlassen: nicht Schenkung der Versicherungssumme, sondern Erlass der Prämienzahlung.

[3]) Koenig, a. a. O., S. 418.

Die Versicherung müsste ihren Wirkungskreis auf verhältnismässig wenige Personen beschränken, sollte der Versicherungsnehmer stets sofort ein grösseres Kapital zahlen. Dadurch dass es der Versicherungstechnik gelungen ist, hierfür einen anderen Zahlungsmodus zu finden, der es auch weniger bemittelten Personen ermöglicht, sich ihrer zu bedienen, hat die Versicherung erst ihre ungeheure Bedeutung im modernen Wirtschaftsleben und weite Verbreitung erlangt.

Immerhin darf man aber auch bei der Prämienversicherung niemals vergessen, dass die Leistung des Versicherungsnehmers eine einheitliche ist, dass also der Versicherungsvertrag dadurch, dass jährliche Prämien gezahlt werden, nicht etwa aufgelöst wird in eine Anzahl auf ein Jahr geschlossener einzelner Verträge. Dies übersieht eine Theorie[4]), die davon ausgeht, dass der Versicherungsnehmer nicht gebunden ist, alle Prämien bis zum Schluss der Versicherungszeit zu zahlen, sondern jederzeit das Versicherungsverhältnis lösen kann.[5]) Der Lebensversicherungsvertrag auf die ganze Lebensdauer soll sonach „nur für das erste Jahr ein vollendeter Versicherungsvertrag“ sein und „im übrigen ein pactum de contrahendo hinsichtlich einer noch unbestimmten Anzahl anderer, zukünftig möglicherweise abzuschliessender Verträge gleicher Art“ in sich schliessen.[6]) Die Zusammenfassung aller dieser Verträge in einen erfolgt nur „aus Zweckmässigkeitsrücksichten“. Diese Ansicht verkennt aber das Wesen des Rücktrittsrechts des Versicherten und verkehrt es in sein Gegenteil, indem sie aus der Befugnis, jederzeit vom Vertrage zurückzutreten, das Recht macht, den Vertrag jederzeit zu erneuern. Auch

[4]) Hauptsächlich von Reuscher, a. a. O., vertreten, der darin wohl den bei ihm citierten französischen Schriftstellern gefolgt ist.

[5]) Vgl. Reuscher, a. a. O., S. 17, Anm. 45.

[6]) Vgl. Reuscher, a. a. O., S. 17.

lässt es sich gar nicht mit dieser Theorie vereinen, dass manche Gesellschaften im Falle, dass die fällige Jahresprämie nicht eingeht, die Versicherung nicht etwa erlöschen lassen, sondern eine „automatische Prämienzahlung aus dem Deckungskapital“ [7]) vorsehen, indem sie die Polize für die den rückständigen Prämien entsprechende Summe beleihen. Dies hätte keinen Sinn, wenn der Vertrag nur auf ein Jahr geschlossen worden wäre. Übrigens fehlt es überhaupt an dem Mantelvertrag, der die einzelnen Verträge zusammenfassen und die Bestimmung enthalten müsste, dass jeder der folgenden einzelnen Verträge die Rechte und Pflichten der Parteien aus dem vorhergehenden mit übernimmt.[8]) Wäre er aber wirklich vorhanden, würde damit doch die auf der einen Seite geleugnete Einheitlichkeit des Vertrages auf der anderen wieder zum Vorschein kommen.

Das Recht des Versicherungsnehmers, den Lebensversicherungsvertrag durch Einstellung der Prämienzahlungen zur Stornierung zu bringen, ist dem Lebensversicherungsvertrag überhaupt nicht wesentlich. Es beruht vielmehr stets auf einem zwischen den Parteien geschlossenen Nebenabkommen, durch das sich der Versicherer in erster Linie selbst schützen will. Der Versicherer bedarf der Gesamtheit der Prämien, um seinen Verpflichtungen zur Auszahlung fälliger Versicherungssummen nachkommen zu können. Es bedeutet daher eine Störung seines Betriebes, wenn die Prämien nicht eingehen, und eine gerichtliche Beitreibung derselben würde meist mit umständlichen Weiterungen verbunden sein und oft keinen Erfolg haben. Der Versicherer sucht sich dagegen zu schützen, indem er in die Bedingungen das Abkommen aufnimmt, dass die Versicherung mit Ein-

---

[7]) Vgl. Koenig, a. a. O., S. 419.
[8]) Vgl. Bendix, a. a. O., S. 510.

stellung der Prämienzahlung erlischt. Mit den darin dem Versicherungsnehmer eingeräumten vermeintlichem „Recht“ will also der Versicherer nur einen Druck auf jenen zur pünktlichen Prämienzahlung ausüben.[9])

Ein solches Rücktrittsrecht zum Inhalt des Vertrags selbst zu machen, heisst ihn in sein Gegenteil verkehren. Der Lebensversicherungsvertrag ist obligatorischer Natur, er will also binden und zwar beide Teile. Wäre das Rücktrittsrecht schon Inhalt des Lebensversicherungsvertrages selbst, hiesse dies den Versicherungsnehmer binden und gleichzeitig nicht binden. Eine Verpflichtung, die der Verpflichtete nicht zu erfüllen braucht, ist keine solche. Unter einem Schuldverhältnis ist grundsätzlich die klagbare Obligation, bei der die Erfüllung der Verbindlichkeit erzwingbar ist, zu verstehen.[10]) Eine nicht bindende Verpflichtung ist daher eine contradictio in adjecto. Das vertragsmässige Rücktrittsrecht ist daher niemals schon im Schuldverhältnis selbst enthalten, sondern ist das in einem Nebenabkommen dem Versicherungsnehmer eingeräumte Recht, den Versicherungsvertrag jederzeit aufheben zu können.

Das Versicherungsgesetz kennt daher auch kein dem Versicherungsvertrag innewohnendes Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers. Die Nichtzahlung der Prämie ist an sich ohne jede Bedeutung für den Bestand des Vertrags. Sie hat nur dann Folgen, wenn der Versicherer ihr solche geben will. Dieser hat nämlich dann das Recht[11]), dem Versicherungsnehmer schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen mit dem Hinweis auf die Folgen ihrer Nichteinhaltung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Versicherer berechtigt, das Ver-

---

[9]) Vgl. auch Begründung zu § 38 Vers.-Ges.

[10]) Vgl. die Motive zum B. G. B., Bd. II, S. 3.

[11]) Vgl. § 39 Vers.-Ges.

tragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Auch wenn er von diesem Kündigungsrechte keinen Gebrauch macht, befreit ihn doch der fruchtlose Fristablauf von jeder Leistungspflicht, obwohl der Versicherungsvertrag noch fortbesteht.

Bedient sich aber der Versicherer bei Nichtzahlung der Prämie dieser Rechtsbehelfe nicht, so behält der Vertrag seine volle Wirkung; der Versicherer muss insbesondere die Versicherungssumme bezahlen, wenn der Versicherungsfall eintritt, auch bevor die rückständige Prämie bezahlt ist.

Der Grund dafür, dass das Versicherungsgesetz den Satz, dass einfache Nichtzahlung der Prämie den Vertrag aufhebt, wie ihn bisher allgemein die Versicherungsbedingungen enthielten, nicht aufgenommen hat, ist naheliegend. Das „Recht" des Versicherungsnehmers, jederzeit den Vertrag durch Einstellung seiner Leistungen aufzuheben, war eine recht zweischneidige Waffe, die unter Umständen den Versicherungsnehmer selbst schwer treffen konnte, wie sie ja überhaupt vom Versicherer als ein Schutz seiner eigenen Person gedacht wurde und erst in zweiter Linie als Schutz des andern Teils. Wenn der Versicherungsnehmer z. B. den Tag der Prämienzahlung und auch die von der Gesellschaft in der Regel gewährte Respektfrist aus blosser Vergesslichkeit verstreichen liess, ohne die fällige Prämie zu bezahlen, war er eo ipso auch seines Rechtes auf die Versicherungssumme verlustig gegangen, während die ihm vielleicht zurückerstattete Prämienreserve nur einen Teil seiner bereits gezahlten Prämien ersetzte.

Andererseits aber entspricht es einem in der eigentümlichen Natur der Lebensversicherung begründetem Bedürfnisse, den Versicherungsnehmer nicht auf lange Jahre oder gar für sein ganzes Leben an einen Vertrag zu binden, dessen ursprünglicher Zweck vielleicht längst

weggefallen ist. Wer einen Lebensversicherungsvertrag abschliesst, tut dies meist aus altruistischen Motiven, die Gründe dazu liegen in seinen Beziehungen zu anderen Personen und bestehen oft schon nach einiger Zeit nicht mehr. Der unberechenbare Faktor „Zukunft" spielt dabei eine grosse Rolle. Wer heute glaubt, seine Verhältnisse seien derart, dass er die Verpflichtung zur Leistung der Prämien auch zeitlebens werde erfüllen können, kann schon sehr bald in die Lage kommen, sie nur mit grossen Opfern erfüllen zu können. Alle diese Erwägungen drängen dazu, die Stellung des Versicherungsnehmers in der Lebensversicherung freier zu gestalten und ihm die Möglichkeit zu lassen, den Versicherungsvertrag aufzuheben.

Das Versicherungsgesetz[12]) giebt ihm daher ein Kündigungsrecht. Er kann das Versicherungsverhältnis bei laufender Prämienzahlung jederzeit kündigen, aber nur für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Dieses Kündigungsrecht braucht nicht vereinbart zu sein, es steht dem Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zu und kann auch vertraglich nicht ausgeschlossen werden.[13]) Dadurch ist es aber keineswegs zu etwas dem Vertrag wesentlichem geworden, ebensowenig, wie das Wesen des Dienstvertrags dadurch irgendwie mitbestimmt wird, dass derselbe, wenn auf Lebenszeit oder längere Zeit als fünf Jahre geschlossen, nach fünf Jahren vom Verpflichteten gekündigt werden kann.[14]) Es ist daher ebensowenig, wie das sog. Rücktrittsrecht geeignet, als Ausgangspunkt für eine Bestimmung des Begriffs des Lebensversicherungsvertrags zu dienen.

Auch von anderer Seite hat man versucht, aus der Natur der Leistung des Versicherungsnehmers zum Be-

[12]) § 165 Vers.-Ges.
[13]) Vgl. § 172 Vers.-Ges.
[14]) Vgl. § 624 B. G. B.

griff des Lebensversicherungsvertrags zu gelangen. So vor allem die sog. Doppelnaturtheorie. Ausgehend von einer unheilvollen Verwechselung von wirtschaftlicher und technischer Grundlage und rechtlicher Struktur kam diese Theorie zu Resultaten, die um so bestechender schienen, als damit alle fast unüberwindliche Hindernisse bietenden Fragen der jurischen Konstruktion des Lebensversicherungsvertrags in einfachster Weise gelöst schienen. Freilich ein Rütteln an der Grundlage musste auch das ganze Gebäude ins Wanken bringen. Diese Grundlage war eben eine falsche Auffassung der Natur der Prämie. Weil man mit Hilfsmitteln der Jurisprudenz nicht fand, was man suchte, wagte man sich auf ein Gebiet, wo man eigentlich nichts zu suchen hatte, auf das Gebiet der Versicherungsmathematik. Dem Juristen mussten zur Konstruktion des Vertrags die Tatumstände, die die Parteien zum Gegenstande ihrer Einigung machen, genügen. Im Vertrage aber verspricht der Versicherungsnehmer einfach ein bestimmtes Entgelt, sei es als einmalige Zahlung oder als jährlich wiederkehrende Leistung für die Dauer des Vertrags. Wie sich der Versicherer dies Entgelt berechnet, damit er auf seine Kosten kommt, was er nach Erhalt desselben damit vornimmt, wie er es möglich macht, seinen Verpflichtungen nachzukommen, alles das berührt den Juristen nicht. Gegenstand seiner Beurteilung ist nur der Tatbestand, wie er sich in den Erklärungen der Parteien niedergeschlagen hat, nicht aber das Rechenwerk, das die Parteien anstellen, um das Geschäft für sich wirtschaftlich zweckentsprechend gestalten zu können. Wie der Kaufmann den Preis seiner Ware berechnet, ist gleichgültig für den Kaufvertrag.

Man wäre wohl auch nie auf den Gedanken gekommen, in der Lebensversicherungsprämie etwas besonderes zu suchen, wenn nicht das der Lebensversicherung eigentümliche Institut der Prämienreserve die Aufmerk-

samkeit auf sich gezogen hätte. Über den Geschäftsbetrieb der Versicherung hinaus machte sich diese Einrichtung insofern bemerkbar, als viele Versicherungsgesellschaften in ihren Bedingungen dem Versicherungsnehmer für den Fall, dass er gezwungen sei, den Vertrag vorzeitig aufzuheben, die Rückerstattung eines Teiles der „Prämienreserve" „aus Coulanz" in Aussicht stellten. Damit war auch die Frage aufgeworfen: Was ist diese Prämienreserve? Ein Blick in den Versicherungsbetrieb zeigte, dass der Versicherer einen Teil der von ihm jährlich vereinnahmten Prämien zurücklegte, offenbar sparte, wie es schien. Freilich hätte ein etwas weiteres Eindringen in den Versicherungsmechanismus gezeigt, dass dies nur scheinbar so war. Statt dessen begnügte man sich mit der „Erkenntnis", dass der Versicherer für jede Versicherung von den für diese eingehenden Prämien Rücklagen machte und damit ein Kapital anhäufte, das am Schlusse der Versicherungszeit die Höhe der Versicherungssumme erreichte. Man „sah" also, dass der Versicherer die Prämie teilte, den einen Teil, die eigentliche Risikoprämie, für sich behielt, den andern Teil aber als Ersparnis des Versicherungsnehmers für diesen aufbewahrte. Starb der Versicherte vor Beendigung der Versicherungszeit, erhielt er die für ihn aufgespeicherte Prämienreserve unter Ergänzung derselben bis zur Höhe der Versicherungssumme aus den Risikoprämien aller Versicherten ausgezahlt; ebenso erfolgte die Auszahlung, wenn die Prämienreserve ihre volle Höhe erreicht hatte.[15]) Die Doppelnatur der Prämie war damit erkannt; der Lebensversicherungsvertrag war Sparunternehmen mit anschliessender Versicherung. Auffällig war dabei aber nur — worüber man sich aber leicht hinwegsetzte —, dass weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer etwas von diesem Sparvertrag wussten.

[15]) Vgl. oben § 2.

Es mutet wie eine Ironie des Schicksals an, dass die Theorie, die auf ihre Fahne den Satz schrieb, dass die wahre Natur der Lebensversicherung nur aus ihren technischen Grundlagen erkannt werden könne, gerade deshalb zu unhaltbaren Resultaten kam, weil sie diese Grundlagen nicht genügend beachtete. Es ist vor allem Heckers[16]) Verdienst, hierauf hingewiesen zu haben. Er zeigte, dass die Doppelnaturtheorie die der Prämie zu Grunde gelegte Berechnung nicht genügend beachtete. Freilich auch Hecker gelang es nicht vollständig, das, was er zerstörte, wieder aufzubauen. Auch die von ihm und anderen[17]) vertretene Theorie von der „antizipierten Prämie" verfällt in den Fehler der Doppelnaturtheorie, versicherungstechnische Vorgänge zu konstruieren, die es in Wirklichkeit nicht gibt. Jedoch muss anerkannt werden, dass diese Theorie in ihrem Kern das Richtige trifft, wenn auch der Weg, der sie zum Ziele führt, ein unnötiger Umweg ist. Der Gedankengang ist dabei ungefähr folgender.[18]) Das wirtschaftliche Wesen der Versicherung beruht darauf, dass der für die einzelnen von „der Gefahr" betroffenen Versicherten entstehende Bedarf auf die Gesamtheit der Versicherten abgewälzt wird. Sieht man von dem vom Versicherer auf die Prämien gelegten Zuschlag für Betriebskosten, Gewinn etc. ab, so haben die Versicherten jährlich durch ihre Zahlungen den Gesamtbedarf des Jahres, das „Jahresrisiko", aufzubringen. Während dies Jahresrisiko in der Schadensversicherung für dieselbe Zahl von Versicherten annähernd gleichbleibt, ist es anders bei der Lebensversicherung. Hier wächst es von Jahr zu Jahr für

[16]) Vgl. seine glänzende Widerlegung der Doppelnaturtheorie in Goldschmidts Zeitschr., Bd. 37, S. 387 ff.

[17]) Vgl. Hampke, a. a. O., S. 50 und daselbst, Anm. 2, Citierte.

[18]) Vgl. darüber Hecker, a. a. O., S. 369 ff.; Koenig, a. a. O., S. 425 ff.

eine bestimmte „Gefahrenklasse." Denn die Zahl der Versicherten, die zu einer Jahres- und Gefahrenklasse gehören, vermindert sich durch das jährliche Absterben einer Anzahl Mitversicherter von Jahr zu Jahr, während die Zahl der jedes Jahr Absterbenden nicht im gleichen Verhältnis abnimmt. Im Gegenteil steigt das Verhältnis der Absterbenden zu den Überlebenden von Jahr zu Jahr, auch dann noch, wenn die Zahl der Wegfallenden an sich abnimmt. Gleichzeitig damit muss natürlich auch die Quote des Einzelnen am Gesamtrisiko steigen, da der Nenner immer mehr abnimmt, durch den dies Risiko geteilt wird. Das Steigen hält dermassen an, dass das Einzelrisiko des letzten Überlebenden schliesslich fast die Versicherungssumme erreicht. Während also in den ersten Jahren der Frühversterbende mit relativ geringen Mitteln ein Anrecht auf eine grosse Summe erwirbt, muss derjenige, dem ein hohes Alter beschieden ist, je länger, je mehr zahlen. Ja er würde im Laufe der Jahre unter Anrechnung von Zins und Zinseszins die ganze Versicherungssumme mehrmals bezahlt haben. Die letzte Jahresprämie käme sogar der diskontierten Versicherungssumme gleich. Dass für diese Art Versicherung niemand zu haben wäre, ist leicht einzusehen; denn da jeder hofft, möglichst lange zu leben, würde er von vornherein damit rechnen müssen, bei weitem mehr zu zahlen, als er erhält. Die Versicherungstechnik hat daher einen Modus gefunden, der die Schwächen der sog. „steigenden Risikoprämien" oder „natürlichen" Prämien nicht aufweist: die sog. „Durchschnittsprämie". Naturgemäss ist die Durchschnittsprämie im Anfang der Versicherungszeit höher als die „natürliche" Prämie und in den späteren Jahren kleiner. Der Versicherer nimmt also in den ersten Jahren mehr ein, als er ausgibt, in den späteren Jahren umgekehrt. Wenn er also in den späteren Jahren mit den kleineren Einnahmen

die grösseren Ausgaben decken will, muss er die in den früheren Jahren nicht verbrauchten Überschüsse für die späteren Jahre aufheben. Diese vom Versicherer zurückgelegten Überschüsse bilden die sog. Prämienreserve oder das Deckungskapital, die „antizipierte“ Prämie.

Der Mangel auch dieser Theorie ist, wie gesagt, der, dass sie mit Grössen arbeitet, die die Wirklichkeit nicht kennt. Es gibt keine steigenden Risikoprämien und hat sie nie gegeben, also auch keine Durchschnittsprämie in diesem Sinne. Der Versicherungstechnicker, der die Prämien für eine bestimmte „Gefahrenklasse“ berechnet, kennt sie gar nicht; er kann also auch nicht aus einer steigenden Risikoprämie eine Durchschnittsprämie berechnen. Seine Aufgabe ist es, die Ausgaben an Versicherungssummen in Einklang zu bringen mit den Einnahmen. Die Ausgaben kann er leicht berechnen. Die Sterblichkeitstafeln sagen ihm mit annähernder Genauigkeit, in welcher Weise sich das Absterben der Angehörigen einer „Gefahrenklasse“ vollzieht. Dadurch kommt er in die Lage, genau berechnen zu können, wie hoch für eine bestimmte Anzahl Versicherter in jedem Jahre der Absterbezeit der jeweilige Bedarf an Versicherungssummen sein wird. Diskontiert er diese Jahresbedarfe zurück auf den Anfang der Versicherungszeit und summiert die erhaltenen Beträge, so ergibt sich der Gegenwartswert des Gesamtbedarfes sämtlicher Versicherungen, der gleich sein muss dem Gegenwartswert aller Einnahmen. Verteilt er diesen Gesamtwert auf alle Versicherten, erhält er für jeden einen Betrag, der bei Beginn der Versicherung eingezahlt, mit Zins und Zinseszins zur Deckung aller Ausgaben ausreicht: die einmalige Prämie oder Mise. Da aber das praktische Bedürfnis eine Erleichterung in der Zahlung dieser doch grösseren Summe fordert, wenn anders die Lebensversicherung nicht auf einen verhältnismässig kleineren

Personenkreis beschränkt bleiben soll, lösst der Versicherer die einmalige grössere Leistung in sich gleichbleibende regelmässig wiederkehrende kleinere auf. Dies kann er auf Grund der Sterblichkeitstafeln, die ihm sagen, wieviel Prämien überhaupt und in welcher Folge sie eingehen.[19])

Der Kardinalpunkt, in dem diese Berechnungsart mit der Antizipationstheorie dem Resultate, wenn auch nicht der Formulierung nach übereinstimmt, ist also der, dass die zur Deckung der in den verschiedenen Versicherungsjahren verschieden grossen Ausgaben erforderlichen Einnahmen verteilt werden auf gleichmässige Jahresleistungen der Versicherten. Der Gedanke der Prämienreserve ergiebt sich hier wie dort aus der Erwägung, dass im Anfang der Versicherungszeit die Einnahmen grösser als die Ausgaben und am Ende kleiner als die Ausgaben sind, die sich anfangs ergebenden Überschüsse also aufbewahrt werden müssen zur Ausfüllung der Lücken in den späteren Jahren.

Eine Besonderheit kommt noch hinzu, die die Entstehung der Doppelnaturtheorie erst recht verständlich macht. Der Versicherer berechnet die Reserve für jede einzelne Versicherung besonders, und diese Einzelreserve wächst während der ganzen Versicherungszeit. Stirbt der Versicherte vorher, so verschwindet die für diese Versicherung berechnete Reserve aus den Büchern. Was lag näher als der Gedanke, dass der Versicherer für den Versicherten in der Reserve allmählich ein Kapital anhäufe? Dennoch ist dieser Gedanke falsch, weil auf falschen Voraussetzungen beruhend. Hier rächt es sich, dass die Berechnung der Prämie nicht genügend berücksichtigt worden ist. Der Versicherer berechnet die Prämie nicht für die einzelne Versicherung; dies wäre unmöglich,

---

[19]) Vgl. Hampke, a. a. O., S. 51f; Koenig, a. a. O., S. 431.

weil seine ganze Rechnung ja auf dem Gesetz der grossen Zahlen beruht. Der Versicherer hat es nur mit Durchschnittswerten zu tun. Er berechnet den Gesamtbedarf an Einnahmen für eine bestimmte „Gefahrenklasse", und die vom einzelnen Versicherungsnehmer gezahlte Prämie ist für ihn nur Teil der Gesamteinnahme. Er legt daher auch den die Jahresausgabe übersteigenden Teil der Gesamteinnahme zurück, nicht einen Teil jeder Einzelprämie. Es gibt daher auch eine Einzelreserve als selbständigen Posten gar nicht, sondern nur eine Gesamtreserve. Die Einzelreserve ist nur der Teil der Gesamtreserve, der in einen bestimmten Zeitpunkt auf die einzelne Versichernng entfällt. Der Versicherer erhält sie leicht in jedem Augenblick der Versicherungszeit dadurch, dass er die Totalreserve auf die laufenden Versicherungen der Klasse verteilt. Sie ist also der Anteil eines noch lebenden Versicherten an der Gesamtreserve. Da die Gesamtreserve aber von allen Versicherten herrührt, nicht bloss von den Einzahlungen der Überlebenden, kann die Einzelreserve auch nicht eine Rücklage aus den Einzahlungen des einzelnen Versicherungsnehmers, d. h. von ihm erspart sein. Das Resultat der Division: Totalreserve durch Zahl der laufenden Versicherungen[20]) ist deshalb ein fortwährend steigendes, weil der Nenner, die Zahl der Überlebenden, fortwährend kleiner wird. Zwar kommt im Laufe der Versicherungszeit einmal ein Zeitpunkt, wo die Totalreserve nicht mehr wächst, sondern (auch trotz der Zinsen) fällt, nämlich dann, wenn die Jahresausgaben die Einnahmen übersteigen, sodass also zur Deckung der ersteren die Prämienreserve herangezogen wird. Aber auch dann wächst die Prämienreserve der einzelnen Versicherung

[20]) So einfach ist die Division natürlich nur dann, wenn alle Versicherte mit derselben Summe versichert wären.

noch, weil die Zahl der Überlebenden nicht im gleichen Verhältnis zurückgeht, wie die Gesamtreserve, sondern bedeutend rascher.

Ist die Einzelreserve aber nicht aus den Mitteln der einzelnen Versicherung gebildet, so fällt damit die ganze Doppelnaturtheorie, und mit ihr auch das Recht des Versicherungsnehmers auf die Prämienreserve, das sie begründen wollte. Soweit der Versicherungsnehmer ein solches Recht überhaupt hatte, beruhte es auf besonderer Vereinbarung der Parteien.[21])

Auch nach neuestem Rechte besteht ein solches Recht als Ausfluss des Lebensversicherungsvertrages nicht. Es lässt sich insbesondere nicht ableiten aus § 61, Abs. 2, Aufsichtsgesetzes. Zwar erhalten hier die Versicherten ein Recht auf die Prämienreserve; aber es steht ihnen nicht aus dem Versicherungsvertrage zu, sondern kraft besonderen Privilegs. Es entsteht überhaupt erst durch das Erlöschen des Versicherungsvertrags[22]) und setzt dies voraus. Dasselbe Prinzip enthalten die §§ 173—177 Vers.-Ges. Auch sie lassen einen Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Prämienreserve erst nach Erlöschen des Vertrags entstehen. Ein Recht aber, das als Voraussetzung für seine Entstehung die Aufhebung des Vertrags hat, ist unmöglich aus dem Vertrage herzuleiten.[23]) Es wird dem Versicherungsnehmer vom Ge-

[21]) Vgl. Hecker, a. a. O., S. 424; Hampke, a. a. O., S. 68 ff.; Schloss, die Rechte des Versicherten an der Prämienreserve etc. 1905, S. 19; Bendix, a. a. O., S. 500 ff.

[22]) Vgl. Bendix, a. a. O., S. 503; Schloss, a. a. O., S. 19f. Anders Hampke, a. a. O., S. 67.

[23]) Anders Koenig, a. a. O., S. 480f., der den Anspruch auf die Prämienreserve als im Anspruch auf die Versicherungssumme enthalten ansieht. Im Resultat ebenso Bendix, a. a. O., S. 501, allerdings im Widerspruch mit seinen Ausführungen eodem, S. 503. Wäre diese Ansicht richtig, würde man wieder auf den Standpunkt der Doppelnatur- und Darlehnstheorie kommen. Die Prämienreserve

setz aus Billigkeitsgründen gegeben, es findet nur eine Art Ristorno statt.[24]) Dass man gerade die Prämienreserve bez. einen Teil derselben für rückerstattungspflichtig erklärt, hat seinen Grund nicht im Wesen der Prämienreserve als eines Teils der Versicherungssumme, sondern einzig und allein in der Natur des Betriebs. Diese Prämienreserve behandelt der Versicherer so wie so schon als fremdes Gut, er bestimmt es zu Auszahlungen, die einmal sicher eintreten. Mit einer Verwendung dieser Summen für eigene Zwecke rechnet er gar nicht mehr. Es liegt also auch nichts näher, als dass er das Mass für die Rückzahlung, die er dem Versicherungsnehmer freiwillig zusicherte, nach dem Anteile des Versicherungsnehmers an der Gesamtreserve feststellte. Das Gesetz hat sich dann dieser Praxis einfach angeschlossen. Es hätte aber ebensogut ein anderer Berechnungsmodus gewählt werden können. Das Gesetz (§ 178) lässt eine solche andere Berechnung des zu erstattenden Betrags ausdrücklich zu, wenn dabei der Versicherungsnehmer nur nicht schlechter gestellt wird. Ein solcher anderer Modus besteht z. B. jetzt bei der sog. Aussteuerversicherung mit Prämienrückgewähr.[25]) Das Recht des Versicherungsnehmers hat also seinen Rechtsgrund nicht im Vertrag, sondern in der Rechtslage nach Beendigung des Vertrags. Der Versicherungsnehmer hatte die Prämien nur in Erwartung der Gegenleistung bezahlt; darin liegt der rechtliche Grund der Prämienzahlung. Mit Aufhebung des Vertrags fällt der Anspruch auf die Versicherungs-

(der einzelnen Versicherung) ist eben nicht Teil der Versicherungssumme, sie ist auch nicht bestimmt, die Versicherungssumme am Ende der Versicherungszeit zu ergeben. Dass Einzelreserve und Versicherungssumme schliesslich annähernd gleich sind, ist nur äusserliche Übereinstimmung.

[24]) Vgl. Goldschmidt, System, S. 244.

[25]) Vgl. oben § 7.

summe weg, bleibt der mit dem Versicherungsvertrag bezweckte Erfolg aus. Damit fällt aber auch der Rechtsgrund, der den Erwerb der Prämie durch den Versicherer allein rechtfertigt. Er bleibt nur insoweit bestehen, als der Versicherer diese Prämie selbst zur Auszahlung von Versicherungssummen verwendet oder auf Kosten, Aufwand etc. verrechnet hat. Soweit die Prämien aber nicht verwendet worden sind, würde sich der Versicherer grundlos bereichern, da er das Äquivalent dafür nicht zu zahlen braucht. Hat er die Prämien insoweit (die bequemste Berechnungsart dafür bietet eben die Prämienreserve) zurückzuzahlen, so geschieht dies aus demselben Rechtsgrunde, der für die Rechtssätze der condictiones sine causa massgebend ist. Das Recht des Versicherungsnehmers auf die Prämienreserve stellt die Anerkennung dieser Sätze auch für das Lebensversicherungsrecht dar. Man könnte dies Institut als eine condictio causa data causa non secuta bezeichnen.[26])

Dies führt zu der Frage, wofür die Leistung des Versicherungsnehmers das Äquivalent ist. Die Antwort, welche in der Litteratur meist darauf gegeben wird, lautet: Für die Übernahme der Haftung, für die Tragung der Gefahr, des Risikos etc. Sie ist richtig, wenn sie richtig verstanden wird. Wie oben[27]) bereits ausgeführt, darf unter der Leistung, deren Äquivalent die Prämie ist, nicht verstanden werden die Haftung selbst, der Zustand der Haftung, da dieser ipso iure als rechtliche Folge des Versicherungsvertrags eintritt. Der Versicherungsnehmer zahlt die Prämie nicht für diesen Zustand, sondern dafür, dass der Versicherer sich in diesen Zustand durch Abschluss des Vertrags begibt. Die Prämie ist Vergütung für das Versprechen der Ver-

[26]) Vgl. § 812 B. G. B.
[27]) S. § 6.

sicherungsleistung[28]), d. h. dafür, dass der Versicherer den Vertrag eingeht. Es ist hier einer der Fälle gegeben, wo die eine aus dem Vertrag sich ergebende Leistung ihr Äquivalent findet nicht in einer anderen aus dem Vertrage entspringenden Leistung, sondern im Abschlusse des Vertrages selbst. Das Recht kennt verschiedene solcher Fälle. So z. B. bei einer entgeltlichen Bürgschaft, wenn das Entgelt vom Gläubiger gezahlt wird.[29]) Der Bürge bestellt eine Bürgschaft, der Gläubiger zahlt ihm dafür, dass er die Bürgschaftserklärung abgiebt, ein Entgelt. Ebenso bei einem entgeltlichen Garantievertrag. Man kann dies auch so ausdrücken, dass der Versicherer das Entgelt erhält dafür, dass er dem Versicherungsnehmer oder einem Dritten ein Forderungsrecht gegen sich selbst bestellt.[30]) Doch besteht darin eben nicht seine Vertragsleistung, sondern der Vertragsschluss selbst.

Die aus dem Forderungsrecht wiederum ihrerseits sich herleitende Vertragsleistung, Zahlung der Versicherungssumme, kann je nachdem das Forderungsrecht bedingt oder unbedingt ist, möglicherweise überhaupt nicht oder muss bestimmt fällig werden. Auch wenn sie, wie z. B. bei einer Reiseversicherung, überhaupt nicht fällig geworden ist, ist doch die Prämie nicht ex post Schenkung, denn sie war nicht Vergütung für die nicht fällig gewordene Leistung, sondern für den Abschluss des Vertrags. Der Umstand, dass das Forderungsrecht be-

[28]) So auch Thöl, a. a. O., S. 998.

[29]) Wird es vom Schuldner bezahlt, liegen zwei Verträge mit verschiedenen Parteien vor: In dem einen verpflichtet sich der Bürge zur Bestellung der Bürgschaft, der Schuldner zur Zahlung des Entgeltes. Der andere Vertrag ist dann der Bürgschaftsvertrag zwischen Gläubiger und Bürgen. Der Abschluss des zweiten ist Erfüllung des ersten Vertrags.

[30]) Vgl. Benedix, S. a. O., S. 522.

dingt oder unbedingt ist, hat nur Bedeutung für die Höhe der Vergütung. Der wirtschaftliche Wert des Versprechens des Versicheres ist naturgemäss dann ein viel grösserer, wo die Realisation des Versprechens eine bestimmt einmal eintretende ist, als wenn ungewiss ist, ob sich die Haftung überhaupt einmal zur realen Leistung verdichten wird. Die Vergütung für das Versprechen muss also auch im ersteren Falle höher sein, als im andern. Insofern kann man sagen, dass die Prämie implicite auch mit für die Versicherungssumme bezahlt wird.

§ 16.

Resultate.

Ziehen wir das Facit aus den angestellten Erörterungen, ergiebt sich folgendes:

I. In wirtschaftlicher Beziehung:

Der dem Versicherungswesen zu grunde liegende Gedanke ist nicht der des Schadensersatzes, sondern ein allgemeinerer, der jenen mit umfasst. Es soll dem Versicherten die Verfügung über ein Kapital für einen ungewissen Zeitpunkt gesichert werden. Der wirtschaftliche Zweck, den der Versicherte mit diesem Kapitale erreichen will, ist nur bei der Schadensversicherung wesentlich für das Versicherungsverhältnis, bei der Summenversicherung aber gleichgültig.

II. In rechtlicher Beziehung:

Zur Erreichung des Versicherungszweckes, sich die Verfügung über ein Kapital zu sichern, bieten sich zwei rechtliche Wege: Versicherung auf Gegenseitigkeit und gegen Prämie.

Wählt der Versicherungsnehmer den letzteren, so erreicht er seinen Zweck dadurch, dass er sich das Kapital vom Versicherer versprechen lässt, d. h. dass er sich vom

Versicherer ein Forderungsrecht auf die Summe bestellen lässt. Dafür verspricht er ihm eine Prämie oder Mise.

Das Kapital, dessen Leistung der Versicherer verspricht, ist fest bestimmt, im Gegensatz zur Schadensversicherung.

Der Versicherte will es nicht schlechthin haben, sondern nur für einen bestimmten Zeitpunkt, dessen Eintritt wenigstens dem Datum nach ungewiss ist. Das vom Versicherer bestellte Forderungsrecht ist demgemäss ein bedingtes, wenn auch das „an" des Ereignisses, bei dessen Eintritt es zu zahlen ist, ungewiss ist. Ist nur das „quando" dieses Eintritts ungewiss, ist es unbedingt, aber durch den der Zeit nach ungewissen Eintritt dieses Ereignisses suspensiv befristet oder durch den Ablauf der Versicherungszeit betagt.

Will man dies in eine Formel bringen, könnte man den Lebensversicherungsvertrag vielleicht folgendermassen definieren:

Es ist der Vertrag, durch den sich der eine Teil — der Versicherer — gegen das Versprechen eines Entgeltes verpflichtet, dem anderen Teile — dem Versicherungsnehmer — oder einem Dritten nach dem wenigstens dem Datum nach ungewissen Eintritt eines bestimmten Ereignisses eine bestimmte Geldsumme zu zahlen.

III. Das, was den Lebensversicherungsvertrag von der Schadensversicherung trennt, besteht, wie bereits wiederholt gesagt, nur darin, dass bei dieser der wirtschaftliche Zweck, dem die Versicherungsleistung dienen soll, zum Gegenstande des Vertrags gemacht wird, während er bei jener gleichgültig ist. Das Gemeinsame beider, das ihre Vereinigung unter einen Oberbegriff rechtfertigt, ist das Versprechen einer Geldsumme für den Fall des ungewissen Eintritts eines Ereignisses. Nur ist bei der einen diese Summe fest bestimmt, dort dem zum Vertrags-

inhalte erhobenen wirtschaftlichen Zwecke der Leistung angepasst.

IV. Unausbleiblich freilich wird die Frage sein, wodurch sich der hier gegebene Begriff des Lebensversicherungsvertrags dann noch von Spiel und Wette unterscheidet. Rettung aus dieser Not schien vielen nur das Moment des sog. planmässigen Grossbetriebs zu bieten, weshalb es von ihnen als Erfordernis des Vertrags mit aufgenommen wurde, und Ehrenberg hat auch einen Versuch gemacht, es wissenschaftlich zu begründen.[1]) Wie wir gesehen haben, ist dies aber nicht haltbar.[2])

In gewissem Zusammenhange mit dieser Frage steht eine andere, warum kein Versicherungsvertrag vorliegt, wenn z. B. ein Leibrentenvertrag zwischen zwei Parteien als einzelner Vertrag geschlossen wird. Worin besteht hier der rechtliche Unterschied? Auch hier hat man helfen wollen durch das Erfordernis des Grossbetriebs.

Eine befriedigende Antwort auf diese Fragen in der Richtung zu geben, in der man sie sucht, wird nie gelingen. Die Antwort kann nicht positiv, sondern muss negativ sein: Es gibt keinen rechtlichen Unterschied zwischen Lebensversicherungvertrag einerseits und Spiel, Wette, Leibrentenvertrag etc. andererseits. Der nicht zu leugnende Unterschied ist ein wirtschaftlicher.

Das Recht, soweit es Vermögensrecht ist, dient ausschliesslich der Erreichung wirtschaftlicher Zwecke. Es ist die feste Schale, die den weichen Kern des Wirtschaftslebens umschliesst und schützt. Seine Sätze geben den wirtschaftlichen Vorgängen die feste Form, in der sie sicher und geordnet sich abspielen können. Die Rechtsverhältnisse schliessen in sich stets ein Wirtschaftsverhältnis, das ihnen erst Inhalt und Leben giebt. Nun

---

[1]) In Goldschmids Zeitschr. Bd. 32, S. 436 ff.

[2]) Vgl. oben § 4.

kann es vorkommen, dass Rechtsformen zur Erreichung von Zwecken benutzt werden, die nicht der Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse dienen, die unsittlich und wirtschaftlich sind. Hier will das Recht nicht schützen, die Erreichung solcher Zwecke will es nicht gewährleisten, auch wenn sie in eine Form eingekleidet sind, die sonst rechtlichen Schutz geniesst. Aus diesem Grunde werden Spiel und Wette vom Rechte nicht mit Rechtsfolgen ausgestattet, die sonst an die Formen, deren sich auch Spiel und Wette bedienen, geknüpft sind. Nicht nur der Lebensversicherungsvertrag teilt diese Formen mit der Wette und dem Spiel, sondern auch viele andere im Leben täglich vorkommende Geschäfte.

Ebenso ist der Unterschied zwischen Rentenversicherungsvertrag und Leibrentenvertrag rein wirtschaftlich. Ein Leibrentenvertrag heisst eben dann Rentenversicherungsvertrag, wenn er im Grossbetriebe geschlossen wird, weil nur dann der wirtschaftliche, aller Versicherung zu grunde liegende Gedanke der Kollektiversparung wirksam werden kann. Aus dem gleichen Grunde ist der Lebensversicherungsvertrag nicht aleatorisch, während es der Leibrentenvertrag ist; denn auch der Begriff des Aleatorischen ist rein wirtschaftlicher Natur.[3])

---

[3]) Vgl. die Abhandlung Ehrenbergs in Leipz. Zeitschr. Bd. 1, S. 161 ff, deren Resultat ein ähnliches ist, wie das hier gewonnene.